

743 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (2 der Beilagen): Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz)

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat am 5. Juni 1979 den Gesetzentwurf über ein Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) vorgelegt.

Die gegenständliche Regierungsvorlage wurde vom Nationalrat am 20. Juni 1979 dem Justizausschuß zugewiesen, der sie am 21. Juni 1979 erstmals in Beratung zog. In dieser Sitzung setzte der Justizausschuß zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß ein. Diesem Unterausschuß gehörten von der sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Blecha, Edith Dobesberger, DDr. Gmoser, Dr. Gradischnik und Dr. Reinhart; von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Hauser, Dr. Neisser und Steinbauer sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der seinerzeitige Abgeordnete Dr. Broesigke und nach seinem Ausscheiden der Abgeordnete Dr. Steger an. Zum Obmann des Unterausschusses wurde der Abgeordnete Dr. Broesigke, nach seinem Ausscheiden der Abgeordnete Dr. Steger gewählt.

Der eingesetzte Unterausschuß hat den gegenständlichen Gesetzesentwurf während des Zeitraumes vom 3. Oktober 1979 bis zum 25. Mai 1981 in insgesamt 26 meist ganztägigen Sitzungen beraten. Von seiten des Bundesministeriums für Justiz waren Bundesminister Dr. Broda, Sektionschef Dr. Foregger und Oberrat Dr. Rieder an den Unterausschußberatungen beteiligt. Weitere ständige Mitarbeiter aus dem Bereich dieses Ressorts waren Rat Dr. Litzka und Frau Richter Dr. Paschinger. An einem Teil der Unterausschußberatungen nahmen auch der Leiter

des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes Sektionschef Dr. Adamovich sowie Univ. Ass. Dr. Springer vom Verfassungsdienst teil.

Zu den Beratungen wurden auch eine Reihe von Sachverständigen, die von den Fraktionen nominiert wurden, beigezogen, und zwar vom Klub der Sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte Rechtsanwalt Dr. Rosenzweig, Präsident DDr. Nennung, Chefredakteur Riedler und fallweise Direktor Egger; vom Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei Rechtsanwalt Dr. Graff, Chefredakteur Pisa, Landesintendant Dr. Twaroch, Rechtsanwalt Dr. Böck und fallweise Redakteur Barbara Stiglmayr sowie vom Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs Gerichtsvorsteher Dr. Christine Böhm und fallweise Dr. Müller und Abgeordneter Dipl.-Kfm. Bauer.

In der Sitzung des Unterausschusses am 27. November 1979 wurden außerdem drei Vertreter des Verbandes Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger sowie drei Vertreter der Sektion Journalisten in der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe als Auskunftspersonen gehört. Eine weitere Anhörung der beiden Berufsvereinigungen fand in der Unterausschußsitzung vom 18. Mai 1981 statt.

Der Unterausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in zwei Durchgängen durchberaten, wobei den Beratungen im zweiten Durchgang ein Fassungsantrag des Bundesministeriums für Justiz auf Grund der bis dahin stattgefundenen Beratungen vorlag.

Dem Justizausschuß wurde in seiner Sitzung vom 26. Mai 1981 ein Bericht über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuß vorgelegt, und sodann von den Abgeordneten Blecha und Dr. Steger ein umfassender gemeinsamer Änderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

An den Verhandlungen im Justizausschuß beteiligten sich außer dem Berichtersteller die Abgeordneten Steinbauer, Blecha, Dr. Ermacora, der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Steger und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Blecha und Dr. Steger mit Mehrheit angenommen.

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung des Gesetzestextes ist diesem Bericht beige druckt.

Die wesentlichen Punkte des gegenständlichen Gesetzesentwurfes in seiner vom Justizausschuß beschlossenen Fassung sind folgende:

1. Der journalistische Meinungsschutz wird für die Medienmitarbeiter in allen Medien gelten. Er findet in der „Blattlinie“ (grundlegende Richtung des Mediums) seine Schranke.
2. Namentlich gekennzeichnete Beiträge werden über das Urheberrecht hinaus gegen Veränderungen hinter dem Rücken des Journalisten geschützt.
3. Das Mediengesetz wird die gesetzliche Grundlage für den Abschluß von Redaktionsstatuten schaffen, ohne daß Redaktionsstatuten über den Kopf der Redaktion und des Medieninhabers hinweg abgeschlossen werden können. Auch die Bestimmungen über die Redaktionsstatuten werden für alle Medienbetriebe gelten. Zwischen den Interessenvertretungen der Journalisten und der Medieninhaber können allgemeine Grundsätze für Redaktionsstatuten vereinbart werden.
4. Das Mediengesetz wird die journalistische Berufsausübung entkriminalisieren, indem es auf den verantwortlichen Redakteur verzichtet und dem Journalisten den Beweis der Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt ermöglicht. An die Stelle der Bestrafung des gutgläubigen Journalisten wird die Richtigstellung der ehrenrührigen Behauptung auf Antrag des Beleidigten treten.
5. Der Persönlichkeitsschutz soll vorrangig durch einen zivilrechtlichen Entschädigungsanspruch gegen den Medieninhaber an Stelle der gerichtlichen Bestrafung des Journalisten gewährleistet werden. Der Entschädigungsanspruch besteht bei Verleumdung, übler Nachrede, Verspottung und wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches. Die Obergrenze der Entschädigung beträgt 50 000 Schilling, bei Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen der üblen

Nachrede 100 000 Schilling. Ausdrücklich geregelt ist, daß bei Festsetzung der Höhe der Entschädigung auf die wirtschaftliche Existenz des Medienunternehmens Bedacht zu nehmen ist.

6. Die Parlamentsberichterstattung ist vom Entschädigungsanspruch, von der Entgegnung und von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgenommen.
7. Weil mit bloßen Formalentgegnungen niemand gedient ist, wird an die Stelle des heutigen Entgegnungsrechtes ein wirksameres, entkriminalisiertes Entgegnungsrecht treten, das nicht zur Veröffentlichung unwahrer Entgegnungen verpflichtet und den Entgegnungsformalismus einschränkt.
8. Das Entgegnungsrecht wird durch die Rechtspflicht zur publizistischen Wiedergutmachung mittels Veröffentlichung des Freispruchs oder der Verfahrenseinstellung ergänzt. Über wen berichtet worden ist, gegen ihn sei ein Strafverfahren eingeleitet worden oder er sei einer strafbaren Handlung verdächtig, der wird Anspruch darauf haben, daß auch die Einstellung oder der Freispruch in gleicher publizistischer Form gemeldet wird.
9. Fernseh-, Hörfunk- und Filmaufnahmen von öffentlichen Gerichtsverhandlungen werden unzulässig sein. An die Stelle der Strafbestimmungen der Lasserschen Artikel aus dem Jahre 1862 wird eine zeitgemäße Bestimmung betreffend die Berichterstattung über anhängige Strafverfahren treten.
10. Die Pflicht zur Herausgeberanzeige und zur Ablieferung von Pflichtstücken an Polizei und Staatsanwalt wird ersatzlos beseitigt. Die Verletzung der Impressums-, Offenlegungs- und Kennzeichnungsvorschriften sowie anderer Ordnungsvorschriften, zB über die Ablieferung von Bibliotheksstücken oder die Veröffentlichung von Urteilen, wird nicht mit einer gerichtlichen Strafsanktion verknüpft. Verletzungen solcher Vorschriften stellen Verwaltungsübertretungen dar.
11. Die Kennzeichnungspflicht für entgeltliche Veröffentlichungen wird über Inserate im engeren Sinn hinaus erweitert.
12. Ins Gewicht fallende gesellschaftliche Beteiligungen, mit denen eine tatsächliche Einflußnahme auf die Geschäftsführung des Medienunternehmens verbunden ist, werden regelmäßig zu veröffentlichen sein. Gleiches gilt für die Verknüpfung mehrerer Medienunternehmen. Ferner wird die grundlegende Richtung periodischer Medien offenzulegen sein.

13. Das Redaktionsgeheimnis wird unter Einbeziehung der Frage der Überwachung des Fernmeldeverkehrs neu geregelt.
14. Die Beschlagnahme von Medienwerken wird von einer Interessenabwägung abhängig gemacht und unter dem Gesichtspunkt des gelinderen Mittels im Interesse des Persönlichkeitsschutzes durch das Recht auf Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete strafgerichtliche Verfahren ergänzt.
15. Die Regelungen des Mediengesetzes werden nicht nur für Presse und Rundfunk, sondern in gleicher Weise auch für die neuen elektronischen Medien gelten.

Zu den in der Regierungsvorlage vorgenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I der Regierungsvorlage (entfallen) und zur Präambel

Der grundrechtliche Schutz der Meinungs- und Medienfreiheit ergibt sich gegenwärtig aus einer Reihe von Rechtsvorschriften, und zwar dem Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, dem Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung, StGBI. Nr. 3/1918, Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958, deren Verfassungsrang durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 59/1964 klargestellt wurde, und dem Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 396, über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks.

Die Regierungsvorlage enthält in ihrem Artikel I Verfassungsbestimmungen, mit denen die aus verschiedenen Verfassungsperioden und zum Teil auch aus internationalen Verträgen herrührenden Grundrechtsbestimmungen über die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit zusammengefaßt und zum Teil neu gestaltet, zum Teil ergänzt werden sollten.

Der Justizausschuß nimmt von diesem Vorhaben Abstand, weil die Vorteile einer solchen Kompilation für ein einziges Grundrecht durch die damit verbundenen Rechtsprobleme weitgehend aufgehoben werden. Zum anderen ist von dem in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen, inhaltlich unveränderten Einbau des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 396, über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks eine Vorwegnahme von Entscheidungen über eine Neuordnung der neuen elektronischen Medien besorgt worden. Dazu stellt der Justizausschuß fest, daß für den Regelungsgegenstand des Mediengesetzes der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Medien gelten

und das Mediengesetz technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Medienwesen gegenüber offen sein und diese keinesfalls hemmen oder hindern soll.

Hingegen hält der Justizausschuß ein Bekenntnis zur vollen Medienfreiheit für angebracht und schlägt deshalb vor, an den Beginn des Gesetzes eine Präambel zu setzen. Ein solches Bekenntnis (freilich nur zur Pressefreiheit) findet sich auch im § 1 des Pressegesetzes v. J. 1922. Die Präambel soll in Anlehnung an Artikel 10 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention die Erklärung enthalten, daß die Ausübung der Medienfreiheit „Pflichten und Verantwortung mit sich bringt“. Schließlich empfiehlt sich auch ein Hinweis darauf, daß Beschränkungen der Medienfreiheit nur im Rahmen des zitierten Art. 10 Abs. 2 zulässig sind.

Zum ersten Abschnitt

Zu § 1 (§ 59 RV):

Der Justizausschuß schlägt nicht nur vor, die Begriffsbestimmungen an den Beginn des Gesetzes zu stellen, er empfiehlt vielmehr auch eine Neufassung der Begriffsbestimmungen. Dafür sind zum Teil die in anderen Teilen des Gesetzestextes vorgeschlagenen Änderungen maßgebend, zum Teil sollen dadurch auch die Begriffsbestimmungen vereinfacht werden.

Zu den Z 1 bis 5:

Auch bei grundsätzlicher Gleichbehandlung aller Medien ist der Anwendungsbereich einzelner Bestimmungen auf bestimmte Medienformen zu beschränken. So kommt zB die Regelung der Beschlagnahme oder die Einziehungsregelung nur bei jenen Medien in Betracht, deren Massenverbreitung in Form der körperlichen Weitergabe besteht. Daher können auch mehrere der hier vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen auf ein und dasselbe Medium zutreffen, je nachdem, wie umfassend oder eng der Regelungsgegenstand der jeweiligen Gesetzesstelle ist. Der Justizausschuß hält es daher für zweckmäßig, im folgenden an Hand einzelner Beispiele die von ihm vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen zu erläutern:

So ist zB die „Wiener Zeitung“ ein „Medium“ im Sinn des § 6, ein „periodisches Medium“ im Sinn der §§ 9 ff, ein „Medienwerk“ im Sinn des § 36, ein „periodisches Druckwerk“ im Sinn des § 47. Soweit aber eine bestimmte Ausgabe dieser Zeitung von einem bestimmten Tag (als Auflage) gemeint ist, so wird der Begriff der „Nummer“ verwendet. Das einzelne Exemplar dieser Auflage ist das „Medienstück“. Die Auflage eines Buches etwa ist ein „Medium“ im Sinn des § 6 und ein „Medienwerk“ im Sinn des § 36 sowie ein „Druckwerk“ im Sinn des § 43. Das einzelne

Exemplar der Auflage ist das „Medienstück“. „Periodisches Medium“ im elektronischen Bereich, insbesondere im Hörfunk und Fernsehen, ist das jeweilige Programm (zB FS 1 oder Ö 3). So heißt es im § 3 des Rundfunkgesetzes 1974, der Österreichische Rundfunk habe für mindestens drei Programme des Hörfunks und mindestens zwei Programme des Fernsehens zu sorgen. Die Magazinreihe ist nicht das periodische Medium, sondern wird als „Rundfunksendung“ oder, wo es um eine umfassende Regelung geht, als „Medium“ umschrieben. Einen dem Medienstück entsprechenden Begriff gibt es im elektronischen Bereich nicht.

Zu den Z 6 und 8:

Die Regierungsvorlage geht von getrennten Begriffen des Medieninhabers und Verlegers aus. Konsequenterweise müßte dies bei zahlreichen Bestimmungen zu der schleppenden Wendung führen, daß dann, „wenn das Medienwerk nicht von einem Medienunternehmen verbreitet wird“, die jeweilige Bestimmung „auf den Verleger anzuwenden ist“. Zumal die Verlegerfunktion ein wesentliches Merkmal des Medienunternehmens und damit auch des Medieninhabers ist, schlägt der Justizausschuß die Zusammenfassung der beiden Begriffe vor. Damit können auch die erwähnten schleppenden Wiederholungen vermieden werden.

Zu Z 11:

Der Justizausschuß schlägt vor, die Begriffsbestimmung des „Medienmitarbeiters“ an die Definition des „journalistischen Mitarbeiters“ im Sinn des § 17 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes 1974 anzugleichen.

Zu Z 12:

Der Justizausschuß schlägt vor, in zahlreichen Gesetzesstellen den Begriff des „Medieninhaltsdelikts“, der hier definiert wird, zu verwenden und damit diese Gesetzesstellen zu vereinfachen.

Zu Abs. 2:

Der Justizausschuß schlägt vor, die Aussendungen von Mediendiensten ungeachtet ihrer technischen Form, also auch wenn sie über ein Fernschreibernetz an die Redaktionen verbreitet werden, schlechthin als Medium zu werten und in die diesbezüglichen Regelungen einzubeziehen.

Zu Z 10 RV:

Nach Ansicht des Justizausschusses ist der Begriff des Erscheinungsortes entbehrlich und vermeidbar, zumal er auch nach der Regierungsvorlage nur selten verwendet wurde. Damit wird auch die diesbezügliche Begriffsbestimmung gegenstandslos.

Zum zweiten Abschnitt

Zu den §§ 2 bis 5 (§§ 3 bis 9 RV):

Unter Berücksichtigung gemeinsamer Vorschläge des Verbandes Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger und der Sektion Journalisten in der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe schlägt der Justizausschuß die Neufassung der Bestimmungen über den Schutz der journalistischen Berufsausübung und über die Redaktionsstatuten (§§ 3 bis 9 RV) vor. Die wesentlichen Punkte sind:

1. Das Recht auf Verweigerung der Mitarbeit aus Überzeugungsgründen wird den Medienmitarbeitern aller Medien eingeräumt. Der Justizausschuß geht allerdings davon aus, daß die ausschließlich für den Österreichischen Rundfunk getroffenen Bestimmungen der §§ 17 bis 19 des Rundfunkgesetzes 1974 in Ansehung der in diesem Gesetz geregelten Rechtsbeziehungen zwischen dem Österreichischen Rundfunk und seinen programmgestaltenden bzw. journalistischen Mitarbeitern daneben ihre Gültigkeit behalten sollen. Dem entspricht die im Art. III Abs. 2 getroffene Regelung.
2. Der „Überzeugungsschutz“ des Journalisten – der den rechtspolitischen Ansatz besser verdeutlichende Begriff „Überzeugung“ soll den in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Begriff „Meinung“ ersetzen – findet in der „grundlegenden Richtung des Mediums“ seine Schranke. Der Justizausschuß geht dabei davon aus, daß durch § 2 in die durch § 11 Journalistengesetz und § 132 Arbeitsverfassungsgesetz geregelten Beziehungen nicht eingegriffen wird. Der Justizausschuß hält auch eine Gleichziehung der zitierten Gesetzesstellen nicht für erforderlich, zumal der dort verwendete Begriff „politische Richtung“ schon heute in einem weiteren, der „grundlegenden Richtung“ gleichen Sinn verstanden wird. Auf das diesbezügliche Schrifttum und bestehende Redaktionsstatuten ist zu verweisen.
3. Nach der Regierungsvorlage sollte die Regelung der inhaltlichen Veränderung von Beiträgen durch redaktionelle Vorgesetzte einem Schlichtungsverfahren überlassen bleiben, das nur in Grundzügen geregelt und im übrigen dem Zustandekommen von Redaktionsstatuten überlassen werden sollte. Demgegenüber schlägt der Justizausschuß im § 3 eine unmittelbar anwendbare Bestimmung vor, wonach über das Urheberrecht hinaus der Journalist gegen substantielle Veränderungen namentlich gezeichneter Artikel hinter seinem Rücken geschützt werden soll.

4. Durch die in der Regierungsvorlage nicht enthaltene Bestimmung des § 4 soll klar gestellt werden, daß Überzeugungs- und Namensschutz kein wie immer geartetes Veröffentlichungsrecht in sich schließen.
5. Nach dem neu gefaßten § 5 sind Redaktionsstatuten freie Vereinbarungen zwischen Medieninhaber und Redaktionsvertretung. Die Bestimmung gilt für alle Medien. Der Justizausschuß hält eine eingehende Regelung des Zustandekommens von Redaktionsstatuten, wie sie in der Regierungsvorlage vorgeschlagen wird, für entbehrlich und begnügt sich mit der Festsetzung einiger weniger Grundsätze. Für schon bestehende Redaktionsstatuten bestimmt Art. VI Abs. 1, daß sie mit dem Inkrafttreten des Mediengesetzes nicht deshalb unwirksam werden, weil sie nicht auf die im § 5 geregelte Weise zustande gekommen sind.
6. Den Redaktionsstatuten soll nach Ansicht des Justizausschusses von Gesetzes wegen kein bestimmter Inhalt, auch nicht im Sinne eines Mindestinhalts, vorgeschrieben werden. Der Regelungsgegenstand wird im § 5 Abs. 1 als „die Zusammenarbeit in publizistischen Angelegenheiten“ umrissen. Dies hat den Vorteil, daß den besonderen Verhältnissen der einzelnen Medienunternehmen im jeweiligen Redaktionsstatut leichter Rechnung getragen werden kann. Soweit sich andererseits das Bedürfnis ergibt, allgemeine Grundsätze für Redaktionsstatuten festzulegen, so bietet § 5 Abs. 4 die Handhabe für eine Vereinbarung zwischen den Interessenverbänden.

Auf Grund eines Schreibens der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 7. September 1979 wurde im Unterausschuß auch die Frage behandelt, ob sich die §§ 2 bis 5 auch auf Publikationen beziehen, die von den Ämtern der Landesregierungen oder von den Ländern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung herausgegeben werden. Der Justizausschuß stellt fest, daß durch die in den §§ 2 bis 5 getroffenen Regelungen Angelegenheiten nicht erfaßt werden, die nach Art. 21 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz der Länder fallen, und daß durch diese Bestimmungen nicht in die rechtlichen Beziehungen zwischen den Ländern als Dienstgeber und den Landesbediensteten, die an einer solchen Zeitschrift mitarbeiten, eingegriffen werden soll.

Zum dritten Abschnitt

Zu den §§ 6 bis 8 (§§ 10 bis 12 RV):

Der Justizausschuß befürwortet die tragenden Gedanken dieser Bestimmungen, nämlich daß der Persönlichkeitsschutz vorrangig durch einen

zivilrechtlichen Entschädigungsanspruch gegen den Medieninhaber an Stelle der gerichtlichen Bestrafung des Journalisten gewährleistet werden soll und daß der Schutz der Intimsphäre des Menschen vor publizistischer Bloßstellung ein fester Bestandteil der Persönlichkeitsrechte ist. Nach Ansicht des Justizausschusses sind die Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz auch im Zusammenhang mit der durch das Mediengesetz bewirkten Entkriminalisierung der journalistischen Berufsausübung zu sehen. Die Beseitigung der Einrichtung des verantwortlichen Redakteurs und die Ermöglichung des Beweises der Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt wird künftig in Fällen, in denen von einem Journalisten gutgläubig Persönlichkeitsrechte verletzt werden, eine strafrechtliche Ahndung ausschließen. Die Regelung über den Entschädigungsanspruch, mit dem vor allem der immaterielle Schaden abgegolten wird, stellt dafür den im Interesse des Persönlichkeitsschutzes erforderlichen Ausgleich dar. Urteilsveröffentlichung und Kostenersatz nach § 29 Abs. 3 sind weitere Verbesserungen der Rechtslage des Betroffenen.

Die wesentlichen Punkte der Neufassung sind:

1. Im Sinn der Art. 33, 37 Abs. 3 und 96 Abs. 2 B-VG wird der Entschädigungsanspruch gegenüber wahrheitsgetreuer Parlamentsberichtserstattung in den §§ 6 Abs. 2 Z 1 und 7 Abs. 2 Z 2 ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang hat der Justizausschuß auch die rechtliche Verantwortlichkeit für die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Erklärungen von Personen des öffentlichen Lebens erörtert. Hierzu wird auf die Ausführungen zu § 29 hingewiesen.
2. Nach der Regierungsvorlage sollte bei Abwägung der widerstreitenden Interessen auf Seite der Medien auf das „Interesse der Allgemeinheit“ abgestellt werden. Demgegenüber schlägt der Justizausschuß im § 6 Abs. 2 Z 2 Buchstabe b den Begriff des „Interesses der Öffentlichkeit“ vor. Der Begriff „Allgemeinheit“ könnte nämlich eine Auslegung nahelegen, daß nur Angelegenheiten in Betracht kommen, die schlechthin für jedermann von Interesse sind. Damit würde dem Umstand nicht hinreichend Rechnung getragen, daß eine Reihe von Angelegenheiten nur für die Angehörigen bestimmter Bevölkerungsgruppen von „öffentlichem“ Interesse sein können.
3. Im § 6 Abs. 2 Z 2 Buchstabe b heißt es ferner, daß für den Verfasser hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten.

Dadurch, daß auf den Verfasser abgestellt wird, ist der Beweis des guten Glaubens nur möglich, wenn ein Artikel gezeichnet

ist oder der Medieninhaber den Verfasser nennt und dieser die Gründe dartut, die ihn bei Abfassung des Artikels veranlaßt haben, die Behauptung für wahr zu halten. Da das Gesetz die Anwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt fordert, müssen die Gründe, die vom Verfasser zum Beweis seines guten Glaubens dargetan werden, vom Richter dahingehend geprüft werden, ob der Verfasser seiner journalistischen Sorgfaltspflicht nachgekommen ist.

War der Verfasser gutgläubig und bestand ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung, so ist nicht nur der Anspruch auf Entschädigung nach § 6 Abs. 1, sondern auch eine Bestrafung gemäß den §§ 28 und 29 ausgeschlossen. Der Medieninhaber ist gemäß § 31 nicht zur Nennung des Verfassers eines nicht gezeichneten Artikels verpflichtet, doch ist in einem solchen Fall die Berufung auf den guten Glauben des Verfassers nicht möglich. Die Beseitigung der Einrichtung des verantwortlichen Redakteurs und die Freiheit von der Verpflichtung zur Entschädigung und Strafe beim Beweis des guten Glaubens rechtfertigen die Regelung, daß auf den guten Glauben des Verfassers bei Abfassung des Artikels abgestellt wird.

4. Die „Verspottung“ soll in die Entschädigungsregelung einbezogen werden, weil sie unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung von Persönlichkeitswerten der üblen Nachrede in der Praxis sehr nahekommen kann. Hingegen wurde die „Kreditschädigung“ nicht einbezogen, weil dem Betroffenen ohnehin durch eine Reihe schon bestehender Bestimmungen, zB durch § 1330 ABGB oder durch die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, hinreichende zivilrechtliche Mittel zur Verfügung stehen.

Der Justizausschuß geht im Sinn der jüngeren Judikatur davon aus, daß durch die Einbeziehung der Verspottung Karikaturen in der Regel nicht betroffen werden, weil diese nur in Extremfällen gerichtlich strafbar sind.

5. Nach Ansicht des Justizausschusses ist für einen angemessenen Ausgleich des Persönlichkeitsschutzes mit der Informationsfreiheit zu sorgen. Diesem Erfordernis der Interessenabwägung wird im § 7 Abs. 2 Z 3 dadurch Rechnung getragen, daß Berichte über Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches zulässig sein sollen, wenn der Bericht wahr ist und die berichteten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit Tatsachen des öffentlichen Lebens stehen, also zB ein unmittelbarer Zusammen-

hang zur öffentlichen Funktion des Betroffenen gegeben ist. Im öffentlichen Leben stehen nicht nur Politiker, sondern auch Wirtschaftsfunktionäre, bekannte Künstler, Wissenschaftler und Sportler. Unter dem „höchstpersönlichen Lebensbereich“ versteht der Justizausschuß vor allem das Leben mit der Familie, die Gesundheits-sphäre und das Sexualleben. Hingegen gehören die Vermögensverhältnisse, Unternehmensbeteiligungen, Angelegenheiten des Geschäfts- oder Berufslebens nicht zum höchstpersönlichen Lebensbereich. Im übrigen geht der Justizausschuß davon aus, daß der Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereiches sich mit dem des Privat- und Familienlebens im Sinn des Art. 8 MRK deckt.

6. Um von vorherein auszuschließen, daß dem höchstpersönlichen Lebensbereich auch personenbezogene Daten zugerechnet werden, deren Veröffentlichung nicht geeignet ist, berechnete Interessen des Betroffenen zu beeinträchtigen, wie etwa Meldungen über Eheschließungen und Todesfälle, hat schon die Regierungsvorlage auf die Eig-nung der Veröffentlichung zur Ansehensminderung abgestellt. Der Begriff der Ansehensminderung, der der „Herabsetzung in der öffentlichen Meinung“ im Sinn der üblen Nachrede nach § 111 StGB nur wenig vorgelagert ist, verdeutlicht freilich zu wenig den rechtspolitischen Ansatz dieser Bestimmung. Im § 7 geht es nicht um eine gegenüber der üblen Nachrede weniger gewichtige Ehrenbeleidigung, sondern um die Verletzung von Persönlichkeitswerten, die in der Preisgabe intimster Angelegenheiten gelegen ist. Derjenige, über den zB berichtet wird, er habe ein debiles Kind, wird dadurch im Werturteil der Umwelt kaum Schaden nehmen können. Andererseits können die psychischen Schäden, die eine solche Berichterstattung bei ihm und seiner Familie auslösen kann, außerordentlich schwerwiegend sein. Der Justizausschuß gibt daher im § 7 dem Begriff der Bloßstellung, der dieses Anliegen besser verdeutlicht, gegenüber der von der Regierungsvorlage gewählten Formulierung den Vorzug.
7. Nach der Regierungsvorlage sollte für den Entschädigungsanspruch eine einheitliche Obergrenze von 100 000 S gelten. Demgegenüber schlägt der Justizausschuß gestaffelte Obergrenzen vor. Für den Regelfall der nicht qualifizierten Persönlichkeitsverletzung ist damit eine Herabsetzung der Obergrenze auf 50 000 S verbunden. Ausdrücklich wird ferner angeordnet, daß

bei Festsetzung der Höhe der Entschädigung auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens Bedacht zu nehmen ist. Schließlich werden auch „Mehrfach-Entschädigungen“ wegen derselben Veröffentlichung im § 7 Abs. 2 Z 1 ausdrücklich ausgeschlossen. Der Justizausschuß geht übrigens davon aus, daß für mehrere Persönlichkeitsverletzungen in derselben Nummer einer Zeitschrift nicht mehrere Entschädigungen kumulativ zuzusprechen sind, sondern auf eine einheitliche Entschädigung zu erkennen ist. Denn der Schaden, der dem Betroffenen in einem solchen Fall erwächst, ist nicht eine durch Zusammenrechnung ermittelbare Summe von Teilschäden, sondern ein einheitlicher.

8. Da der Begriff der Geldbuße, den die Regierungsvorlage für die Entschädigung wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorsieht, als Sanktion im Entgegennungsrecht vorgesehen ist, soll er hier durch den Begriff der Entschädigung für erlittene Kränkung ersetzt werden. Ob dem Betroffenen ein darüber hinausgehender Anspruch auf Ersatz der durch die Veröffentlichung erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile zusteht, ist nach anderen Gesetzesbestimmungen, zB nach § 1330 ABGB, zu beurteilen.

Zu § 9 (§ 13 RV):

Im Hinblick auf die Definition des Begriffes „Medium“ im § 1 Abs. 1 Z 1 bedarf es dazu im § 9 keiner weiteren Ausführungen. Mit dem Klammerausdruck „Behörde“ soll klargestellt werden, daß auch öffentliche Dienststellen zur Entgegnung berechtigt sind. Der Ausschlußgrund der Unwahrheit soll nach Ansicht des Justizausschusses im Hinblick auf die ihm zukommende Bedeutung und zur besseren Verständlichkeit vom § 11 (§ 15 RV) in die Grundsatzbestimmung des nunmehrigen § 9 vorverlegt werden.

Die Regierungsvorlage geht davon aus, daß die Entgegnung „in deutscher Sprache oder in der Sprache der Veröffentlichung, auf die sie sich bezieht“, abgefaßt sein muß. Das hätte zur Folge, daß zwar einem in der Sprache einer Minderheit abgefaßten Artikel in deutscher Sprache entgegnet werden könnte, der umgekehrte Vorgang aber nicht zulässig wäre. Durch den Wegfall der Worte „in deutscher Sprache oder“ soll dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung getragen werden. Eine Übersetzungspflicht des Medienunternehmens läßt sich nach Ansicht des Ausschusses daraus nicht ableiten.

Die Beschränkung der Entgegnung auf den erforderlichen Umfang ist im Sinn der herr-

schen Judikatur auch dahin zu verstehen, daß durch die Entgegnung in die Rechte Dritter nur eingegriffen werden darf, soweit keine andere Möglichkeit zu entgegnen besteht.

Zu § 10 (§ 14 RV):

Neben der Verwendung des Begriffes „periodisches Medium“ und der Streichung der Worte „in deutscher Sprache oder“ erweist es sich als zweckmäßig, den im § 16 Abs. 5 RV vorgesehenen Nachweis der Richtigkeit einer nachträglichen Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens in den dafür maßgeblichen nunmehrigen § 10 vorzuverlegen. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, daß an Stelle eines besonderen Amtszeugnisses auch die das Strafverfahren beendigende Gerichtsentscheidung vorgelegt werden kann. Im Falle der Zurücklegung der Anzeige soll der Staatsanwalt das Amtszeugnis ausstellen. Der Justizausschuß geht davon aus, daß die Verständigung von der Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt gemäß § 90 Abs. 3 StPO das besondere Amtszeugnis ersetzt.

Zu § 11 (§ 15 RV):

Mit der Umreihung und Aufgliederung des Regelungsinhalts des § 15 RV will der Ausschuß die Übersichtlichkeit der Aufzählung der einzelnen Ausschlußgründe fördern.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich in der Z 1 dadurch, daß wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen des Nationalrates usw. nach Ansicht des Justizausschusses auch dann entgegnungsfrei sein sollen, wenn die Veröffentlichung den Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz (§§ 6 und 7) zuwiderläuft. Damit wird dem Gebot des Art. 33 B-VG entsprochen.

Während die Wirtschaftswerbung nach Z 2 weiterhin aus dem Entgegennungsrecht ausgeklammert und einer Regelung im Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb überlassen bleiben soll, empfiehlt es sich, die Anzeigen politischer Parteien entgegnungsfähig zu belassen.

Maßstab für die Unerheblichkeit im Sinn des Abs. 1 Z 5 soll sein, welchen Eindruck die Mitteilung einerseits und die darauf mögliche Gegendarstellung andererseits beim Leserpublikum hinterläßt.

Der Ausschlußgrund der Z 6 soll gegenüber der Regierungsvorlage durch die Verstärkung der Gleichwertigkeitsklausel von These und Antithese geändert werden. Wird in einer Zeitung jeweils die gleiche Anschuldigung gegen ein und dieselbe Person wiederholt, so wird die ihr eingeräumte Gelegenheit zu einer Gegendarstellung oder Veröffentlichung nur dann ange-

messen bzw. gleichwertig sein, wenn diesen zumindest der Veröffentlichungswert der stärksten von mehreren gegen den Betroffenen aufgestellten Behauptungen zukommt.

In der Z 10 wird die Nichteinhaltung der Entgegnungsfrist des § 16 Abs. 2 RV als weiterer Ausschlußgrund berücksichtigt.

Neu im Abs. 2 ist, daß die Veröffentlichung der Entgegnung auch dann zu verweigern ist, wenn sie dem § 7 zuwiderliefe.

Zu § 12 (§ 16 RV):

Anders als nach der Regierungsvorlage soll das Veröffentlichungsbegehren nicht nur an die Redaktion, sondern auch an den Medieninhaber (Verleger) gerichtet werden können. Im Abs. 2 wird dem Medium bis zu dem im § 13 bezeichneten Zeitpunkt die Möglichkeit eingeräumt, das Veröffentlichungsbegehren — und das damit allenfalls verbundene aufwendige Entgegnungsverfahren — durch eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung oder Ergänzung im Sinn des § 11 Abs. 1 Z 8 zu „unterlaufen“. Dem Rechtsschutzinteresse wird nach Ansicht des Ausschusses besser gedient, wenn das Medium selbst berichtet, als wenn der Betroffene sich zu Wort meldet.

Die Bedachtnahme auf den Österreichischen Rundfunk im § 16 Abs. 1 RV hat im Hinblick auf die spezielle Regelung im § 21 zu entfallen.

Entgegnungsbegehren, die sich auf eine Tatsachenmitteilung im Hörfunk oder Fernsehen beziehen, sollten genaue Angaben über Datum, Uhrzeit, Kanal und Sendung enthalten.

Zu § 13 (§ 17 RV):

Die Frist zur Veröffentlichung der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung soll gegenüber der Regierungsvorlage vom 3. auf den 5. Werktag verlängert werden. Diese Regelung ist im Sinne der vom Justizausschuß angestrebten Vereinheitlichung von Fristen auch für eine Reihe von Folgebestimmungen maßgeblich.

Neu ist der zweite Satz des Abs. 1, der dem Medium die Möglichkeit einräumen soll, auf spezielle Veröffentlichungswünsche des Betroffenen besser einzugehen. § 17 Abs. 2 RV hätte im Hinblick auf § 21 zu entfallen. Im Abs. 3 soll die Gleichwertigkeitsklausel in Anlehnung an die herrschende Judikatur verstärkt werden. Die im Abs. 5 vorgesehene Verlesung des Textes „durch einen Sprecher“ entspricht dem § 23 Abs. 3 RundfunkG 1974.

Im § 17 RV ist vorgeschrieben, daß bei Veröffentlichung einer Entgegnung „zumindest annähernd der gleiche Veröffentlichungswert“ zu erreichen ist, den die Veröffentlichung hatte, auf die sich die Entgegnung bezieht. Der Ausschuß

schlägt vor, hier im Einklang mit den §§ 11 und 12, wo wie in der Regierungsvorlage von „gleichwertigen“ Veröffentlichungen die Rede ist, im § 13 von einem „gleichen Veröffentlichungswert“ zu sprechen. Er geht davon aus, daß „gleicher Veröffentlichungswert“ nicht vollkommene Identität bedeutet, sondern schon vom Begriff her eine — freilich möglichst weitgehende — Annäherung.

Zu § 14 (§ 18 RV):

Hinsichtlich des Beginns der Frist für den Antrag bei Gericht ist auch auf die Möglichkeit einer schriftlichen Verweigerung der Veröffentlichung Bedacht zu nehmen. Die Fristen für die Bekanntgabe der Einwendungen und Beweismittel durch den Antragsgegner und für die Gegenäußerung des Antragstellers sollen auf fünf Werktage verlängert werden und die Bedachtnahme auf Belangsendungen im Hinblick auf § 21 entfallen.

Zu § 15 (§ 19 RV):

Wurden vom Antragsgegner keine Einwendungen erhoben, so soll das Gericht innerhalb der gegenüber der Regierungsvorlage auf fünf Werktage verlängerten Frist durch Beschluß antragsgemäß entscheiden, es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unberechtigt. Im Hinblick auf die Kürze der Entscheidungsfrist soll eine Wiedereinsetzung zulässig sein. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Wiedereinsetzung zu gewähren ist, wenn das Medienunternehmen vom Antrag des Entgegnungswerbers nicht verständigt wurde oder das Medienunternehmen durch unabwendbare Umstände gehindert war, rechtzeitig seine Einwendungen vorzubringen oder die rechtzeitigen Einwendungen ohne Verschulden des Medienunternehmens zu spät an das Gericht gelangten.

Werden Einwendungen erhoben, so soll das Gericht innerhalb der im Abs. 3 gesetzten Frist mit Urteil zu entscheiden haben, ohne ein erschöpfendes Beweisverfahren abführen zu müssen. Durch den Ausschluß der Öffentlichkeit auf Verlangen des Antragstellers soll vermieden werden, daß dessen höchstpersönlicher Lebensbereich noch weiter bloßgestellt wird, als es möglicherweise durch die verfahrensgegenständliche Mitteilung der Fall war. Gegen das Urteil steht das Rechtsmittel der Berufung zu, würde aber über die Einwendung der Unwahrheit entschieden, so kann es nur zu einer Fortsetzung des Verfahrens nach § 16 kommen.

Zu § 16 (§ 23 RV):

Neben der Verlängerung der Antragsfrist für das fortgesetzte Verfahren auf sechs Wochen soll gegenüber § 23 RV ausdrücklich angeordnet werden, daß mit dem nun zu ergehenden Urteil

auch die allenfalls vorbehaltene Entscheidung über die Geldbuße (§ 18 Abs. 2) zu treffen ist. Das nach § 15 im abgekürzten Verfahren ergangene Urteil wäre im fortgesetzten Verfahren unter der Voraussetzung des § 16 Abs. 2 für aufgehoben zu erklären. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 Exekutionsordnung.

Zu § 17 (§ 20 RV):

Die Möglichkeit des Gerichtes, einem Antragsteller bei der Verbesserung seiner Entgegnung an die Hand zu gehen, ist insbesondere im Hinblick auf unvertretene Antragsteller unerlässlich. Die Verbesserungsmöglichkeit darf aber nicht so weit gehen, daß an Stelle einer zur Gänze verfehlten Entgegnung eine dem Gesetz entsprechende gemacht wird. Der Ausschuß schlägt daher vor, die Verbesserung des Wortlautes einer Entgegnung ausdrücklich davon abhängig zu machen, daß ihr Sinngehalt dadurch nicht geändert wird.

Für den Fall, daß der Entgegnungswerber der Anleitung des Richters zur Verbesserung der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung nicht entspricht, läuft er Gefahr, mit seinem Antrag abgewiesen zu werden.

Die Regierungsvorlage sah im § 20 Abs. 3 vor, daß das Gericht den Antragsteller im Falle einer zu Unrecht erwirkten Veröffentlichung einer Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung zur Zahlung eines „angemessenen“ Einschaltungsentgelts verurteilen soll. Der Justizausschuß schlägt vor, diese Bestimmung dahin zu verdeutlichen, daß dem Antragsteller grundsätzlich die Zahlung eines Einschaltungsentgelts obliegen, daß das Gericht aber „in Härtefällen“ dieses Entgelt „nach billigem Ermessen“ mäßigen können soll. Der Justizausschuß geht davon aus, daß das Gericht dabei die Interessen des Antragstellers gegen die des Mediums abzuwägen, also zB nicht einseitig die wirtschaftliche Lage des Antragstellers zu berücksichtigen habe.

Bei der Neufassung des Abs. 2 hat sich der Ausschuß von der Überlegung leiten lassen, daß bei mehrfachen textlichen Änderungen einer Entgegnung in der Hauptverhandlung Zweifel über den zu veröffentlichenden Text bestehen können. Unbeschadet der Zustellung des Urteils soll dem zur Veröffentlichung verpflichteten Antragsgegner die Möglichkeit offenstehen, vom Gericht die sofortige Ausfolgung des Textes der Veröffentlichung zu verlangen.

Zu § 18 (§ 21 RV):

Nach Abs. 1 soll der Antragsgegner von der Auferlegung einer Geldbuße dann befreit sein, wenn er beweist, daß weder den Medieninhaber (Verleger) noch den mit der Veröffentlichung

Betrauten ein Verschulden an der Nichtveröffentlichung der Entgegnung trifft. Sonst kann über die Geldbuße entweder im abgekürzten Verfahren nach § 15 oder nach § 18 Abs. 2 oder im fortgesetzten Verfahren nach § 16 entschieden werden. Die Kriterien für die Bemessung der Höhe der Geldbuße sollten nach Meinung des Ausschusses differenzierter dargestellt werden. Dazu gehört neben der Bedachtnahme auf das Ausmaß der Verzögerung der Veröffentlichung und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Medienunternehmens die Aufnahme verschiedener Bußsätze in den Abs. 3.

Zu § 19 (§ 22 RV):

Mit Verfahrenskosten sind die in den §§ 381 ff StPO angeführten Kosten gemeint. Während Abs. 1 das völlige Obsiegen des Antragstellers behandelt und Abs. 3 das des Antragsgegners, regelt Abs. 2 die Fälle eines bloß teilweisen Obsiegens einer Partei. Wenn dem Gericht aufgetragen wird, „nach billigem Ermessen“ zu entscheiden, hat es nach Ansicht des Ausschusses dabei einerseits das Ausmaß des Obsiegens und andererseits den dafür erforderlichen Prozeßaufwand zu berücksichtigen. War zB nur eine relativ einfach zu bewerkstellende Verbesserung (Abs. 2 Z 1) notwendig, so soll sie kein Hindernis dafür sein, daß der Antragsteller seine Kosten ersetzt bekommt.

Zu § 20 (§ 24 RV):

Der Justizausschuß meint, daß an Stelle von Beugestrafen mit der beschlußmäßigen Verhängung einer Geldbuße bis zu 5 000 S das Auslangen gefunden werden kann. Darüber hinaus soll das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen, in denen die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung doch noch gehörig veröffentlicht wurde, noch nicht gezahlte Geldbußen nachsehen können.

Zu § 21 (§§ 16, 17, 18 RV):

Entgegnungen und nachträgliche Mitteilungen in bezug auf Belangsendungen sind in der Regierungsvorlage an verschiedenen Stellen verstreut geregelt. Der Justizausschuß tritt demgegenüber für eine alle diese Sonderregelungen zusammenfassende Regelung in einem Paragraphen ein.

Zu § 25 RV (entfallen):

§ 25 RV sieht Entgegnungen und nachträgliche Mitteilungen auch bei ausländischen Medienwerken vor, die im Inland in mehr als 5 000 Stücken verbreitet werden. Der Anspruch sollte gegebenenfalls mit Klage vor den Zivilgerichten gegen den Verleger geltend zu machen sein. Im Hinblick auf die Schwierigkeit, die Höhe der Auflage eines nicht notwendig von ein und derselben Stelle aus in Österreich verbreiteten

Medienwerkes festzustellen, ferner im Hinblick auf die Willkürlichkeit der Grenzziehung (Zeitschriften mit kleineren Auflagen können in bestimmten Kreisen eine besondere Publizitätswirkung haben), weiters im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Klagsführung und der Durchsetzung inländischer Urteile, die unvermeidliche Lückenhaftigkeit der Regelung durch Ausnahme der elektronischen Medien und schließlich im Hinblick auf die Erwartung, daß beim künftigen Abschluß internationaler Verträge — etwa Rechtshilfeverträge — seitens Österreichs darauf hingewirkt werden wird, daß der Persönlichkeitsschutz erweitert werde, schlägt der Justizausschuß die Streichung der wohl kaum sehr effektiven Bestimmung des § 25 RV vor.

Zu § 22 (§ 26 RV):

Wie nach der Regierungsvorlage sollen nur Fernseh- und Hörfunk- sowie Filmaufnahmen unzulässig sein, nicht aber die bloße Tonaufnahme als solche. Der Justizausschuß geht dabei von der Überlegung aus, daß Tonbandaufnahmen von Prozeßbeteiligten und Journalisten an Stelle stenographischer Aufzeichnungen in steigendem Maß Verwendung finden. Auch die Verwendung von Tonaufnahmegeräten soll untersagt werden können, sofern sie zu einer Störung der Verhandlung führt.

Der wichtigste Grund für die im § 22 vorgeschlagene Regelung, nämlich der Persönlichkeitsschutz der Beteiligten, gilt auch für andere öffentliche Gerichtsverhandlungen als Strafverhandlungen, wenn auch diese mehr als andere auf das Interesse einer breiten Öffentlichkeit stoßen. Der Justizausschuß schlägt daher vor, die Bestimmung auf alle öffentlichen Gerichtsverhandlungen zu beziehen.

Zu § 23 (§ 27 RV):

Der Justizausschuß schlägt einige Änderungen dieser Nachfolgebestimmung zu den sog. Lasser'schen Artikeln vor. Zunächst soll diese Vorschrift, die Versuche zur Einflußnahme auf die Sachentscheidung hintanzuhalten bestimmt ist, nicht für das sog. Vorverfahren, sondern zeitlich nur für das Verfahren nach Anklageerhebung (Strafantrag) bis zum Urteil erster Instanz gelten. Wird ein Urteil erster Instanz durch die Rechtsmittelinstanz aufgehoben und muß neuerlich in erster Instanz verhandelt und entschieden werden, so soll § 23 auch für diesen Verfahrensabschnitt gelten.

Weiters empfiehlt der Ausschuß die Streichung des Umstandes, daß das Medium den Beschuldigten als schuldig oder unschuldig hinstellt, weil es weniger auf die Art der Einflußnahme als auf deren Eignung ankommt, den Ausgang des Strafverfahrens zu beeinflussen. Schließlich soll

die Strafdrohung mit 180 statt mit 360 Tagessätzen begrenzt werden.

Zum vierten Abschnitt

Zu § 24 (§ 28 RV):

Nach Ansicht des Justizausschusses hat das Impressum vor allem diejenigen Angaben zu enthalten, die den von einer Berichterstattung Betroffenen in die Lage versetzen, seine Ansprüche gegen die richtige Person zu richten und richtig zu adressieren. Im Einklang mit der Regierungsvorlage sollen aber auch Name und Anschrift des Herausgebers festgehalten werden. Dem weiteren Anliegen, den Konsumenten einen Überblick über die Beteiligungsverhältnisse am Medienunternehmen zu geben, trägt die Offenlegungsbestimmung des § 25 Rechnung.

Nach den Vorschlägen des Justizausschusses sollen sich die rechtlichen Anknüpfungen nach außen im wesentlichen auf die Medieninhaber beschränken. Dies ermöglicht eine Vereinfachung der Impressumsvorschriften. Die Angabe der Anschrift der Redaktion ist etwa im Hinblick auf § 12 Abs. 1 erforderlich, wonach das Entgegennehmensbegehren auch an die Redaktion gerichtet werden kann.

Zu § 25 (§§ 29, 30 RV):

Der Justizausschuß geht davon aus, daß die Eigentumsverhältnisse auch schon heute aus dem Impressum ersichtlich sein sollten und daß die Beteiligungsverhältnisse an Gesellschaften aus dem Handelsregister weitgehend ersehen werden können. Im übrigen schlägt er folgende Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage vor:

1. Die Offenlegungsbestimmungen sollen für alle Medien gelten, wobei den unterschiedlichen Kommunikationsformen in der Form der Veröffentlichung Rechnung getragen werden soll. Der Ausschuß geht davon aus, daß periodische Medien nicht nur von Medienunternehmen im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 6, sondern auch von Mediendiensten im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 7 herausgegeben werden können.
2. Der Justizausschuß hält spezielle Ausnahmebestimmungen im Hinblick auf die allgemeinen Ausnahmetatbestände nach § 50 für entbehrlich.
3. Die Offenlegungsvorschriften über die Beteiligungsverhältnisse am Medienunternehmen sollen vereinfacht werden. Nach Auffassung des Justizausschusses sollen gesellschaftliche Beteiligungsverhältnisse, denen keine tatsächliche Einflußnahme auf die Geschäftsführung entspricht, hier keine Berücksichtigung finden. Das trifft auf stille Gesell-

schafter und auch auf Aktionäre zu, da diese keinen unmittelbaren Einfluß auf die Geschäftsführung der Aktiengesellschaften nehmen können.

4. Verstöße gegen die Pflicht zur Offenlegung der Herausgeberrichtlinie sollen weder gerichtlich noch verwaltungsbehördlich strafbar sein. Wird eine Herausgeberrichtlinie nicht veröffentlicht, so kann sie nicht im Sinn des § 2 geltend gemacht werden.

Zu § 26 (§ 31 RV):

Der Justizausschuß schlägt eine Neufassung dieser Bestimmungen vor. Die Kennzeichnungspflicht soll Anzeigen im engeren Sinn und solche Beiträge erfassen, für deren Veröffentlichung ein Entgelt geleistet wird. Hingegen meint der Justizausschuß, daß bei einer weitergehenden Regelung, die auch andere Formen von „Gefälligkeitsartikeln“ einbezieht, die auch im Hinblick auf die Strafsanktion notwendige eindeutige Abgrenzung nicht mehr möglich wäre. Da heute gelegentlich zur Inseratenkennzeichnung Zeichen und Begriffe verwendet werden, die sehr leicht übersehen oder mißverstanden werden können, schlägt der Justizausschuß vor, für die Kennzeichnung allgemein die Begriffe „Anzeige“, „entgeltliche Einschaltung“ oder „Werbung“ festzulegen. Von der Verwendung dieser Begriffe soll nur dann abgesehen werden können, wenn Zweifel über den Anzeigencharakter ausgeschlossen sind.

Zu § 27 (§ 32 RV):

Wie an anderen Stellen schlägt der Justizausschuß auch hier vor, die gerichtlichen Preßordnungsdelikte des geltenden Pressegesetzes durch Verwaltungsübertretungen zu ersetzen. Hinsichtlich der Übergangsregelung wird auf Artikel VI Abs. 3 und 5 hingewiesen.

Zum fünften Abschnitt

Zu § 28:

Eine solche Bestimmung enthält zwar das geltende Pressegesetz (§ 29 Abs. 1), nicht aber die Regierungsvorlage. Der Ausschuß hält die darin gelegene Klarstellung für nützlich.

Zu § 29 (§ 33 RV):

Die Bestimmung tritt an die Stelle des § 33 der Regierungsvorlage. Ihr Absatz 1 wäre nach Ansicht des Justizausschusses neu zu fassen. Zunächst macht die Regierungsvorlage nicht hinreichend klar, daß es sich hier um eine Ausnahmebestimmung für Delikte handelt, bei denen die Strafbarkeit nicht eintritt, wenn der Wahrheitsbeweis — für die ehrenrührige Behauptung — erbracht wird. Dies ist derzeit nach den §§ 111 Abs. 3 und 112 StGB nur bei der üblen Nachrede

der Fall. Um aber zu vermeiden, daß bei allfälliger künftiger Schaffung weiterer solcher Strafbestimmungen das Mediengesetz novelliert werden muß, soll im § 29 nicht allein auf die üble Nachrede abgestellt, sondern diese Bestimmung als Blankettnorm („Medieninhaltsdelikt, bei dem der Wahrheitsbeweis zulässig ist“) gestaltet werden. Eine Erweiterung der Strafbarkeit von Medieninhaltsdelikten, die derzeit nur vorsätzlich begangen werden können, auf Fälle fahrlässiger Begehung ist nach Ansicht des Justizausschusses mit dieser Formulierung nicht verbunden. Nach dem Strafgesetzbuch kann bei qualifiziert öffentlich (vor allem in Druckwerken und im Rundfunk) begangenen üblen Nachreden nur der Wahrheitsbeweis und nicht auch der Beweis des guten Glaubens exkulpiert und sind hinsichtlich Tatsachen des Privat- und Familienlebens sowie solcher, die der Privatanklage eines Dritten unterliegen, sowohl Wahrheitsbeweis als auch Beweis des guten Glaubens ausgeschlossen. Künftig soll unter bestimmten Umständen auch die Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt straflos machen, hinsichtlich der Tatsachen des Privat- und Familienlebens der Wahrheitsbeweis und hinsichtlich der Tatsachen, die der Privatanklage eines Dritten unterliegen, Wahrheitsbeweis und Beweis der Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt zulässig sein. Wie schon die Regierungsvorlage fußt auch die Neufassung der Bestimmung auf der Überlegung, daß es den Medien nicht zugemutet werden kann, wichtige Nachrichten stets erst dann zu verbreiten, wenn ihre Wahrheit voll erwiesen ist. Bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt — also in der Regel nach ausreichenden Recherchen — und Vorliegen hinreichender Gründe, das Veröffentlichte für wahr zu halten, soll daher der Journalist auch dann straflos sein, wenn sich später die Unwahrheit der Veröffentlichung herausstellt oder zumindest die Wahrheit nicht erweisen läßt. Der Beleidigte soll durch die Erweiterung der Straflosigkeit aber nicht um seinen Rechtsschutz gebracht werden: Der Umstand, daß die Anschuldigung nicht als wahr erwiesen wurde, ist zu veröffentlichen und der lediglich wegen Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt Freigesprochene hat alle Kosten zu tragen. Siehe auch § 33 Abs. 1.

Der Justizausschuß hat in diesem Zusammenhang Überlegungen darüber angestellt, inwieweit die Zitierung beleidigender Äußerungen anderer in einem Medium zur strafgerichtlichen Verurteilung des Zitierenden bzw. zur Verpflichtung des Mediums zur Zahlung einer Geldbuße an den Betroffenen nach den §§ 6 und 7 führen kann. Der Ausschuß ist zu dem Schluß gekommen, daß die Berufung auf einen Dritten für sich allein nicht geeignet ist, jede Verantwortlichkeit für eine Veröffentlichung von sich zu weisen, daß aber andererseits eine bloße Berichterstattung über

fremde Äußerungen nur dann den Tatbestand einer Ehrenbeleidigung bzw. der Verleumdung herstellen kann, wenn erkennbar ist, daß sich der Berichterstatter mit der Äußerung identifiziert. Diese Identifikation kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Aber erst mit der Identifikation kann gesagt werden, daß der eine fremde Äußerung Wiedergebende (selbst) den Betroffenen einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeihet, ihn eines unehrenhaften oder unsittlichen Verhaltens beschuldigt (§ 111 StGB), verspottet (§ 115 StGB) oder eines strafbaren Verhaltens verdächtigt (§ 297 StGB).

Eine nach den Umständen erkennbare Identifikation kann nicht durch eine rein verbale Distanzierung („Wir geben diese Äußerung wieder, distanzieren uns aber davon“) aus den Angeln gehoben werden. Andererseits ist eine Distanzierung dort nicht nötig, wo eine Identifikation nicht vorliegt und sich die Wiedergabe einer fremden Äußerung erkennbar als bloßer Bericht über diese Äußerung darstellt.

Zu § 30:

Im Hinblick auf Artikel 33 B-VG hat die Regierungsvorlage die dieser Verfassungsbestimmung im wesentlichen gleichlautende Vorschrift des § 31 Pressegesetz nicht übernommen. Der Ausschuß schlägt aber vor, den gegenwärtigen Rechtszustand beizubehalten, weil sonst das Mediengesetz lückenhaft erscheinen könnte.

Zu § 31 (§ 34 RV):

Die § 45 Pressegesetz ersetzende Bestimmung kann einfacher und deutlicher gefaßt werden. Wie heute soll das Zeugnisentschlagungsrecht auch für Medieninhaber, Herausgeber und Arbeitnehmer, die an der inhaltlichen Gestaltung des Mediums nicht teilnehmen, gelten. Ansonsten könnte das Entschlagungsrecht der Medienmitarbeiter durch Befragung dieser anderen Personen umgangen werden. Überhaupt soll nach Ansicht des Justizausschusses das allgemein anerkannte und von der Regierungsvorlage auch umschriebene „Umgehungsverbot“ ausdrücklich normiert werden.

Sonderregelungen über die Hausdurchsuchung (§ 34 Abs. 4 RV) sind im Hinblick auf die verfassungsgesetzliche Ausgestaltung des Hausrechtes nach Ansicht des Ausschusses zumindest untunlich. Der Ausschuß möchte ausdrücklich feststellen, daß das Umgehungsverbot nicht nur Hausdurchsuchungen mit dem Ziel einer Beschlagnahme einschlägiger Unterlagen, sondern auch Hausdurchsuchungen zur Einsichtnahme in diese ausschließt. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 149 a Abs. 1 Z 2 StPO soll auf Verfahren wegen schwerer Verbrechen eingeschränkt werden. Soweit es sich um Verbrechen

handelt, die mit der publizistischen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, wird praktisch nur Hochverrat in Betracht kommen.

Der Justizausschuß hat sich im Zusammenhang mit dem Schutz des Redaktionsgeheimnisses auch mit der Frage des Schutzes von Verfassern und Informanten von Belangsendungen beschäftigt. Er hält eine besondere Regelung für überflüssig, weil sich die Belangsträger zur Gestaltung einer Belangsendung meist eines Medienunternehmens oder Mediendienstes bedienen, deren Angewandten der Schutz des § 31 zukommt.

Zu § 32 (§ 35 RV):

Der Ausschuß, der eine etwas vereinfachte Fassung der Verjährungsbestimmung empfiehlt, hat die Frage erörtert, ob etwa die Verjährung von neuen Veröffentlichungen eingewendet werden kann, wenn vor längerer Zeit eine gleichlautende Veröffentlichung erfolgt ist. Der Ausschuß meint, daß die „zweite Auflage“ eine selbständige Veröffentlichung darstellt und daß ohne Rücksicht auf eine verjährte Vorveröffentlichung die weitere Veröffentlichung selbständig strafrechtlich beurteilt werden kann.

Zu § 33 (§ 36 RV):

Zunächst soll nach Ansicht des Justizausschusses die Einziehung auch in einem Urteil ausgesprochen werden können, mit dem der Journalist wegen Wahrnehmung der gebotenen Sorgfalt freigesprochen wird. Wie bereits zu § 29 ausgeführt worden ist, darf nämlich die Entkriminalisierung des Medienwesens nicht zu einer Verringerung des Rechtsschutzes der Betroffenen führen. Ferner ist der Justizausschuß der Ansicht, daß die in der Regierungsvorlage an mehreren Stellen (vgl. etwa § 38 der RV) zu findenden Bestimmungen über die Einziehung an einer Stelle vereinigt werden sollen. Dadurch und wegen einer gleichen Vorgangsweise in Ansehung der Urteilsveröffentlichung war § 38 der RV entbehrlich.

Vorgeschlagen wird ferner eine neue Bestimmung, wonach der Wahrheitsbeweis auch im objektiven Einziehungsverfahren möglich sein soll (Abs. 2 letzter Satz).

Der Abtrennung unbedenklicher Teile eines Medienwerkes sollen zur Vermeidung einer Einziehung andere Maßnahmen mit derselben Wirkung gleichstehen, zB die Überklebung. Als Antragsteller hierfür kommt nach Ansicht des Ausschusses nur der Medieninhaber in Betracht, weil nur er Interesse daran haben kann, daß statt der gänzlichen Einziehung eine nicht das ganze Medienwerk umfassende „gelindere Maßnahme“ stattfindet. Von diesem Interesse her ist es auch angebracht, ihm die Kosten aufzuerlegen.

Zu § 34 (§ 37 RV):

Der Justizausschuß ist der Auffassung, daß das Urteil selbst den Wortlaut der angeordneten Veröffentlichung enthalten soll; aus dem Wort „erforderlich“ im Abs. 1 erster Satz ergibt sich das Gebot einer „gedrängten Darstellung“. Hingegen hält der Ausschuß die ausdrückliche Anordnung „leichter Verständlichkeit“ (§ 37 Abs. 2 RV) für eine überflüssige und in ihrer Konsequenz unklare Bestimmung; sie wurde daher gestrichen.

Der Lauf der Veröffentlichungsfrist soll erst durch Zustellung des rechtskräftigen Urteils ausgelöst werden.

Auf Veröffentlichung in einem anderen Medium als dem, in dem das Medieninhaltsdelikt begangen worden ist, soll entgegen der Regierungsvorlage nur dann erkannt werden dürfen, wenn eine Veröffentlichung im erstgenannten Medium selbst nicht in Betracht kommt. Mehrfachveröffentlichungen des Urteils hält der Justizausschuß nicht für erforderlich. Die Veröffentlichung in einem anderen Medium, als demjenigen, in dem das Medieninhaltsdelikt begangen wurde, soll daher auf die im Abs. 3 bezeichneten Fälle beschränkt werden. Der Justizausschuß geht dabei davon aus, daß die Wahl des periodischen Mediums — unter Bedachtnahme auf § 46 Abs. 2 — im Ermessen des Gerichtes liegt, dieses also insofern nicht an einen bestimmten Antrag des Anklägers gebunden ist.

Zu § 35 (§ 41 RV):

Diese Bestimmung konnte vereinfacht werden, ein Teil wurde überdies in § 41 überstellt. Der Justizausschuß schlägt vor, einen neuen Medieninhaber (Verleger) auch in den Fällen eines Urteils nach § 8 mithaften zu lassen. Gerade bei der unter Umständen beträchtlichen Entschädigung scheint es notwendig, nicht zuzulassen, daß durch Wechsel in der Person des Medieninhabers (Verlegers) der Berechtigte zu kurz kommt.

Zu § 36 (§§ 42 bis 44 RV):

Der Justizausschuß bejaht den Grundgedanken der Regierungsvorlage über die Zurückdrängung der Beschlagnahme von Medienwerken und die Einführung eines Abwägungsprinzips. Er schlägt aber eine vereinfachte Zusammenfassung der §§ 42 und 43 RV (siehe auch § 37) und die Ersetzung des § 44 RV (Erlöschen der Beschlagnahme) durch eine Bestimmung vor, wonach ein Strafverfahren oder selbständiges Verfahren anhängig sein oder zumindest zugleich eingeleitet werden muß, um eine Beschlagnahme zu ermöglichen. Ferner soll nach Ansicht des Justizausschusses die Beschwerdemöglichkeit ausdrücklich geregelt werden.

Der Ausschuß möchte im Hinblick auf aufgetauchte Zweifel seiner Meinung Ausdruck geben,

daß etwa für den Postversand bereitgehaltene Pakete noch „zur Verbreitung bestimmt“ und nicht etwa schon „verbreitet“ sind. Auch affichierte Plakate wären nach Ansicht des Ausschusses „zur Verbreitung bestimmt“. Offenbar die einzige Möglichkeit, eine weitere Verbreitung des Inhaltes von affichierten Plakaten zu verhindern, ist das Herunterreißen oder Überkleben uä. Mit einer solchen Durchführung der Beschlagnahme wird zwar die endgültige Maßnahme, nämlich die Einziehung, praktisch vorweggenommen, eine bloß jederzeit behebbar Maßnahme kann hier jedoch nicht Platz greifen.

Zu § 37 (§ 42 RV):

Der Ausschuß schlägt vor, das Beschlagnahme-surrogat der Veröffentlichung einer Mitteilung über das stattfindende Verfahren in einem eigenen Paragraphen zu regeln. Gegenüber der Regierungsvorlage neu ist, daß eine solche Veröffentlichung stets nur auf Antrag, also nicht gegen den Willen des Betroffenen, angeordnet werden soll. Ausdrücklich soll das Recht des Antragstellers verankert werden, von vornherein statt einer Beschlagnahme diese Veröffentlichung zu verlangen.

Zu § 38 (§ 45 RV):

Nach der vom Justizausschuß empfohlenen Neufassung soll eine weitere Verbreitung trotz Beschlagnahme nicht gehindert sein, wenn, etwa durch Entfernung einzelner Teile, der strafbare Inhalt bei der Neuveröffentlichung nicht mehr wahrgenommen werden kann.

Zu § 39 (§ 46 RV):

Der Ausschuß schlägt hier nur geringfügige textliche Anpassungen an den übrigen Inhalt des Mediengesetzes und die Streichung des ihm entbehrlich scheinenden Absatzes 6 der Regierungsvorlage vor.

Zu § 40 (§ 47 RV):

Auch hier schlägt der Justizausschuß nur geringfügige Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage vor. Nach Abs. 1 sollen auch der Verlags- und der Herstellungsort als Tatort in Betracht kommen; bei Filmen soll es nicht auf die erstmalige Vorführung ankommen, die meist nicht leicht festzustellen sein wird, sondern jeder Ort als Tatort angesehen werden können, an dem der Film öffentlich vorgeführt wird.

Zu § 41 (§§ 41 und 48 RV):

Eine Bestimmung, wie sie Abs. 1 enthält, weist die Regierungsvorlage nicht auf. Dem Justizausschuß erscheint es aber zweckmäßig, wenn, so wie nach § 34 Pressegesetz, die subsidiäre

Geltung der Strafprozeßordnung ausdrücklich und umfassend angeordnet wird. Damit sind auch vereinzelte Hinweise auf strafprozessuale Bestimmungen entbehrlich geworden. Die Abs. 2 bis 4 entsprechen im wesentlichen § 48 Abs. 1 und 2 der RV. Aus § 41 Abs. 2 der RV wurde der Abs. 5 abgeleitet.

Zu § 42 (§ 49 RV):

Hier scheint es dem Justizausschuß zweckmäßig, im Einklang mit dem geltenden Recht nur Beleidigungen von periodischen Medien und nicht von Medienunternehmen schlechthin einzubeziehen.

Zum sechsten Abschnitt

Zu § 43 (§ 50 RV):

§ 50 RV bezieht die Parlamentsbibliothek in den Kreis der Pflichtstückempfänger ein, ohne daß im Gesetzestext eine Einschränkung auf Druckwerke bestimmter Fachgebiete vorgesehen wäre. Diese umfassende Ablieferungspflicht ist aber nicht erforderlich, da es nicht Aufgabe der Parlamentsbibliothek ist, sämtliche österreichischen Druckwerke zu sammeln. Für die Administrative Bibliothek des Bundeskanzleramtes gelten ähnliche Überlegungen. Die vom Justizausschuß vorgeschlagene Formulierung trägt dem berechtigten Reduktionswunsch durch ein kombiniertes Anbots- bzw. Ablieferungssystem Rechnung. Demnach soll die allgemeine Ablieferungspflicht für die Österreichische Nationalbibliothek und die durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts-, Studien- oder Landesbibliotheken bestehen bleiben. Der Parlamentsbibliothek und der Administrativen Bibliothek des Bundeskanzleramtes sollen die Medieninhaber (Verleger) oder Hersteller Druckwerke anzubieten und erst auf Verlangen auf eigene Kosten zu übermitteln haben.

Die nach § 50 Abs. 3 RV bei Bestimmung der Bibliotheken und der Stückzahl in der Verordnung zu berücksichtigenden Interessen wurden weiter gefaßt, um den universitären und schulischen Bereich besser zu erfassen. Im Hinblick auf die schon von der Regierungsvorlage vorgesehene Erweiterung der Zahl der empfangsberechtigten Bibliotheken durch die Parlamentsbibliothek wird die Höchstzahl der nach Abs. 4 anzubietenden bzw. abzuliefernden Bibliotheksstücke bei nicht periodischen Druckwerken auf sieben erhöht.

Zu § 44 (§§ 50, 51 RV):

Der Abs. 1 entspricht dem § 50 Abs. 4 RV, wobei das im § 43 vorgesehene Anbots- bzw. Ablieferungssystem unter gleichzeitiger Vereinheitlichung der vorgesehenen Fristen zu be-

rücksichtigen war. Die Anbotsfrist soll einheitlich einen Monat ab Herstellung betragen. Der Ausschuß geht aber davon aus, daß periodische Druckwerke den berechtigten Bibliotheken in der Regel zugleich mit der allgemeinen Verbreitung, also ohne Ausnützung der künftig einmonatigen Frist zugehen. Im Falle der Anbietetung von Druckwerken wird für die Übermittlung ein weiterer Monat ab Einlangen der Aufforderung beim Medieninhaber (Verleger) oder Hersteller eingeräumt.

Zu § 45 (§ 52 RV):

Die Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage ergeben sich aus der Aufnahme der Anbietetungspflicht im § 43.

Zum siebenten Abschnitt

Zu § 46 (§ 53 RV):

Der Bedeutung und Dringlichkeit von Aufrufen und Anordnungen in Katastrophenfällen entsprechend sollen solche Veröffentlichungen nach Maßgabe der gegebenen technischen Möglichkeiten „umgehend“ erfolgen. Die Frist zur Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen soll durch Verweisung auf § 13 Abs. 1 mit der für die Veröffentlichung von Entgegnungen oder nachträglichen Mitteilungen geltenden Frist vereinheitlicht werden. Die Verpflichtung zu solchen Veröffentlichungen hängt von der Zahlung des üblichen Tarifes für Inserate ab. Der Ausschuß meint, daß das Einschaltungsentgelt schon vor der Veröffentlichung sichergestellt sein oder zumindest mit der Veröffentlichung Zug um Zug hingegeben werden muß.

Nach § 5 Abs. 2 Rundfunkgesetz 1974 hat der Österreichische Rundfunk Bundes- und Landesbehörden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es bedarf daher keiner Einbeziehung des Österreichischen Rundfunks in die vorliegende Bestimmung.

Bei der Frage der Durchsetzbarkeit von Veröffentlichungen will der Justizausschuß von der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Möglichkeit der fortgesetzten Verhängung gerichtlicher Beugestrafen abgehen und diese im Abs. 4 durch eine eigene Verwaltungsstrafbestimmung ersetzen, die besser geeignet ist, Verzögerungen bei Veröffentlichungen nach Abs. 1 hintanzuhalten.

Zum achten Abschnitt

Zu den §§ 47 bis 49 (§§ 54 bis 58 RV):

Der Justizausschuß möchte ausdrücklich feststellen, daß das Verbot eines Vertriebes periodischer Druckschriften von Haus zu Haus nicht

die Tätigkeit der Zusteller abonniertes Zeitungen und auch nicht die unentgeltliche Verteilung von Zeitungen erfaßt. Auch das Sammeln von Abonnements wird, unbeschadet der Beschränkung aus dem Titel des Konsumentenschutzes (siehe vierten Absatz), von dieser Bestimmung nicht berührt.

Mit der Aufnahme des in einem Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 21. September 1976 (MVBl. Nr. 120/1976) definierten Begriffes „Schülerzeitung“ soll besonders auf die Probleme Bedacht genommen werden, die sich erfahrungsgemäß beim Vertrieb solcher Druckwerke ergeben. Schülerzeitungen sind demnach periodische Druckschriften, die von Schülern einer oder mehrerer Schulen für Schüler dieser Schulen gestaltet und herausgegeben werden. Kommerzielle Jugendzeitschriften sind demnach nicht erfaßt. Schülerzeitungen dienen dem Gedankenaustausch und der Auseinandersetzung mit schulischen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und allgemein-kulturellen Problemen. Als Mittel der Meinungsbildung und Information sind sie ebenso Träger der Pressefreiheit wie Betriebszeitungen, Kundenzeitungen, Tageszeitungen oder eben andere Druckwerke von Minderjährigen für Minderjährige. Die ausdrückliche Erwähnung der Schülerzeitungen im § 47 Abs. 2 ergänzt die Ausnahmebestimmung für Schülerzeitungen im § 50 Z 4.

Im Sinn der Erläuterungen zu § 55 RV dürfen Beschränkungen betreffend das Anschlagen, Aushängen und Auflegen von Druckwerken für bestimmte Orte nur im Verordnungsweg angeordnet werden. Der Justizausschuß stellt ausdrücklich fest, daß § 48 kein Recht zum Anschlagen, Aushängen oder Auflegen gegen den Willen des jeweils Verfügungsberechtigten gewährt.

Der Justizausschuß schlägt die Streichung der §§ 56 und 57 RV vor. Durch das Inkrafttreten des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, das vor allem auch eine wirksame Abhilfe gegen Übervorteilung beim sogenannten Haustürgeschäft gebracht und den Konsumentenschutz beim Zeitschriftenabonnement verbessert hat, hat sich die Rechtslage gegenüber dem Zeitpunkt der Ausarbeitung der Regierungsvorlage geändert. Es kann nunmehr davon ausgegangen werden, daß primär die erwähnten zivilrechtlichen Regelungen den Schutz des Konsumenten herstellen, der durch den § 56 RV erreicht werden sollte. Dagegen kommt dem bloßen Belästigungsschutz nicht jene Bedeutung zu, die eine Aufrechterhaltung des § 56 RV erforderlich macht. Für eine Streichung der genannten Bestimmungen der Regierungsvorlage sprechen auch die in den Unterausschußberatungen vorgebrachten Bedenken gegen die Vorschreibung von Licht-

bildausweisen auf diesem Gebiet. Der Justizausschuß geht davon aus, daß dann, wenn sich trotz Konsumentenschutzgesetz die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Regelungen für notwendig oder zweckmäßig erweisen sollten, solche Vorschriften in der Gewerbeordnung noch immer getroffen werden können.

Die Änderungen gegenüber § 58 RV ergeben sich aus dem Wegfall des § 56 RV und aus der Zielsetzung, die im Mediengesetz vorgesehenen Obergrenzen für Verwaltungsstrafen zu vereinheitlichen. Der Justizausschuß sieht keine Notwendigkeit, den Versuch für strafbar zu erklären oder eine Regelung des Verfalles zu treffen.

Zum neunten Abschnitt

Zu § 50 (§ 60 RV):

Der Justizausschuß hält eine Sonderregelung hinsichtlich der Akademie der Wissenschaften und für das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse im Hinblick auf die übrigen Ausnahmetatbestände für entbehrlich. Der Justizausschuß schlägt daher vor, Z 4 RV ersatzlos entfallen zu lassen.

In der Z 4 übernimmt der Ausschuß die Formulierung der Regierungsvorlage insoweit, als von Medien die Rede ist, die in bestimmten Bereichen als „Hilfsmittel“ dienen. Ungeachtet der Vereinfachung dieser Formel gegenüber der Regierungsvorlage ergibt sich aus der Hilfsmittelfunktion, daß jedenfalls Medien nicht unter die Bestimmung fallen, mit denen Meinungsbildung betrieben wird. Medien, die nicht lediglich die in der Z 4 umschriebenen Tätigkeiten fördern, sondern Selbstzweck sind, zB die vorwiegend oder ausschließlich mit Inseratenerlösen finanzierten Anzeigenblätter, fallen nicht unter den Ausnahmetatbestand.

Ferner schlägt der Justizausschuß die Einbeziehung der Schülerzeitungen in den Ausnahmetatbestand der Z 4 vor. Zum Begriff der „Schülerzeitung“ wird auf die Erläuterungen zu § 47 verwiesen.

Zu Artikel II (Artikel III RV)

Diese Bestimmung bedarf gegenüber der Regierungsvorlage nur insoweit einer Änderung, als die Einbeziehung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Medien in das Begutachtungsverfahren bei einschlägigen Entwürfen nicht bloß fakultativ, sondern obligatorisch sein soll.

Zu Artikel III (Artikel IV RV)

Diese Bestimmung entspricht weitgehend der Regierungsvorlage, nach Ansicht des Justizausschusses sind aber zwei Ergänzungen notwendig. Zunächst sollen im § 5 Abs. 1 des Rund-

funkgesetzes 1974 die Bestimmungen über den für Belangsendungen presserechtlich Verantwortlichen nicht ersatzlos gestrichen, sondern durch die Vorschrift ersetzt werden, daß der Österreichische Rundfunk vom Belangsträger die Namhaftmachung eines Bevollmächtigten — insbesondere zum Zweck von Zustellungen — verlangen muß. Ferner soll klargestellt werden, daß die §§ 2 bis 5 des Mediengesetzes den einen ähnlichen Inhalt aufweisenden §§ 17 bis 19 des Rundfunkgesetzes 1974 nicht derogieren.

In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuß feststellen, daß Entgegnungen auf Tatsachenmitteilungen im Österreichischen Rundfunk zweckmäßigerweise an den Generalintendanten und nicht an andere Organe gerichtet werden.

Zu Artikel IV

Anstelle des nach Ansicht des Justizausschusses entbehrlichen Artikels V der Regierungsvorlage („Ersetzung von Begriffen“), der mutmaßlich zur Lösung von Zweifelsfragen kaum etwas hätte beitragen können, soll die Novellierung des § 54 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, treten. § 54 ordnet derzeit an, daß „bis zum Inkrafttreten von Datenschutzbestimmungen eines Mediengesetzes“ die einfachgesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes keine Anwendung finden, insoweit Medienunternehmen oder Mediendienste Daten ausschließlich für ihre publizistische Tätigkeit ermitteln, verarbeiten, benützen oder übermitteln.

Unter Berücksichtigung des Wesens, der Aufgaben und der verfassungsrechtlichen Verankerung der Medien sowie der Bedeutung des Datenschutzgesetzes meint der Ausschuß, daß von den einfachgesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die §§ 19 bis 21 auch bei der Ermittlung, Verarbeitung, Benützung oder Übermittlung von Daten für publizistische Zwecke durch Medienunternehmen oder Mediendienste gelten sollen. Diese drei Bestimmungen des Datenschutzgesetzes setzen die Pflichten des Verarbeiters von Daten fest, den Schutz des Datenheimnisses und die Datensicherung.

Zu Artikel V (Artikel VI RV)

Die Bestimmung entspricht mit zwei Ausnahmen dem Artikel VI der Regierungsvorlage. Zunächst einmal war es notwendig, im Hinblick auf Verlauf und Dauer der parlamentarischen Behandlung und die Notwendigkeit einer angemessenen Legislavakanz das Datum des Inkrafttretens neu zu bestimmen. Ferner mußten im Hinblick darauf, daß die von der Regierungsvorlage vorgesehenen Verfassungsbestimmungen (Art. I, §§ 1, 2) in das Gesetz nicht aufgenommen werden sollen, Bezugnahmen auf diese Bestimmungen entfallen.

Zu Artikel VI (Artikel VII RV)

Die Regierungsvorlage enthält Übergangsbestimmungen; nach Ansicht des Justizausschusses wären diese Bestimmungen zur möglichsten Vermeidung von Zweifelsfragen auszubauen. Andererseits ist Abs. 4 der Regierungsvorlage entbehrlich, weil die darin bezogene Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach die Aktien auf Namen lauten müssen, wenn ein Medienunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt wird, nicht übernommen werden soll.

Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem Abs. 3 der Regierungsvorlage, konnte jedoch dieser gegenüber vereinfacht werden (vgl. auch die Ausführungen zu § 4). Abs. 2 entspricht im wesentlichen Abs. 1 der Regierungsvorlage.

Die Abs. 3 bis 8 erweitern und ergänzen Abs. 2 der Regierungsvorlage. Nach dem neuen Abs. 3 ist in den Fällen, in denen nach dem Pressegesetz 1922 zur Ahndung eines bestimmten Verhaltens das Gericht zuständig ist, nach dem Mediengesetz aber die Verwaltungsbehörde zuständig werden soll, darauf abzustellen, ob das Urteil erster Instanz bereits gefällt worden ist. Bejahendenfalls wirkt sich die Rechtsänderung auf solche Verfahren nicht aus, verneinendenfalls soll die Weiterführung der Sache der Verwaltungsbehörde abgetreten werden.

Nach Abs. 4 soll es bei den von den Gerichten anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen gleichfalls zunächst darauf ankommen, ob das Verfahren in erster Instanz bereits abgeschlossen ist. Verneinendenfalls ist das für den Täter in der Gesamtauswirkung günstigere Recht anzuwenden (Günstigkeitsprinzip). Bejahendenfalls bleibt es jedenfalls bei der Anwendung alten Rechtes.

Nach Abs. 5 soll bei nachträglicher Beseitigung der Entscheidung erster Instanz in den Fällen der Abs. 3 und 4 so vorzugehen sein, als wäre ein Urteil in erster Instanz nicht gefällt worden.

Die Bestimmungen des Pressegesetzes über die Geldbuße (§ 29 Abs. 2) und die Verantwortlichkeit für Vernachlässigung pflichtmäßiger Sorgfalt (§ 30) müssen in der alten Fassung weiterhin angewendet werden, wenn Veröffentlichungen unter der Geltung des früheren Rechtes erfolgt sind und es sich um Verleumdung, üble Nachrede oder Verspottung handelt. In diesen Fällen ist nämlich die Anwendung des neuen Rechtes (§§ 6 bis 8) mit dem Rückwirkungsverbot unvereinbar, und die Nichtanwendung auch des alten Rechtes würde dazu führen, daß der Betroffene in diesem für den Persönlichkeitsschutz so bedeutsamen Bereich weder nach altem noch nach neuem Gesetz zu seinem Recht käme. Wo

743 der Beilagen

17

das Mediengesetz aber keine den alten Bestimmungen auch nur annähernd vergleichbare Regelung enthält, wäre die weitere Anwendung des früheren Rechtes, insbesondere die Bestrafung des zur Tatzeit eingesetzten verantwortlichen Redakteurs und die Auflegung einer Geldbuße unbefriedigend (Abs. 6).

Zu Abs. 7 ist zu bemerken, daß die Bestimmung des § 29 im Hinblick auf die Absicherung des Betroffenen in ihrem Abs. 3 auch auf anhängige Fälle angewendet werden kann. Die übrigen im Abs. 7 erwähnten Bestimmungen sind teils dem geltenden Recht gleich, teils als Verfahrensbestimmungen ohne weiteres anwendbar, da es bei ihnen jeweils auf das Recht im Zeitpunkt der einzelnen Prozeßhandlung ankommt. Die Zuständigkeitsverschiebungen sollen in den Übergangsfällen unbeachtet bleiben, um nicht in einer größeren Anzahl unerledigter Fälle nach mehr oder weniger langem Verfahren andere Gerichte zuständig zu machen.

Nach Abs. 8 schließlich sollen anhängige Verfahren wegen Unterlassung der Herausgeberanzeige, wegen falscher Angaben darin oder wegen gesetzwidriger Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs sowie wegen Verletzung der Pflichtstückablieferung, da das Mediengesetz keine vergleichbare Regelung mehr enthält, ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens, also etwa auch nach Fällung des Urteils erster Instanz, eingestellt werden.

Zu Artikel VII (Artikel VIII RV)

Die Vollziehungsklausel der Regierungsvorlage muß den Änderungen des Gesetzestextes angepaßt werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1981 05 26

Edith Dobesberger

Berichterstatter

Dr. Steger

Obmann

Bundesgesetz vom über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dieses Bundesgesetz soll zur Sicherung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information die volle Freiheit der Medien gewährleisten. Beschränkungen der Medienfreiheit, deren Ausübung Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, sind nur unter den im Art. 10 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, bezeichneten Bedingungen zulässig.

ARTIKEL I

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Im Sinn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist

1. „**Medium**“: jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung;
2. „**periodisches Medium**“: ein periodisches Medienwerk, ein Rundfunkprogramm oder sonst ein Medium, das in vergleichbarer Gestaltung wenigstens viermal im Kalenderjahr wiederkehrend verbreitet wird;
3. „**Medienwerk**“: ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmter, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt;
4. „**Druckwerk**“: ein Medienwerk, durch das Mitteilungen oder Darbietungen ausschließlich in Schrift oder in Standbildern verbreitet werden;
5. „**periodisches Medienwerk oder Druckwerk**“: ein Medienwerk oder Druckwerk,

das unter demselben Namen in fortlaufenden Nummern wenigstens viermal im Kalenderjahr in gleichen oder ungleichen Abständen erscheint und dessen einzelne Nummern, mag auch jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden, durch ihren Inhalt im Zusammenhang stehen;

6. „**Medienunternehmen**“: ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird und seine Herstellung und Verbreitung besorgt oder veranlaßt werden;
 7. „**Mediendienst**“: ein Unternehmen, das Medienunternehmen wiederkehrend mit Beiträgen in Wort, Schrift, Ton oder Bild versorgt;
 8. „**Medieninhaber (Verleger)**“: wer ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder sonst das Erscheinen von Medienwerken durch Inverkehrbringen der Medienstücke besorgt;
 9. „**Herausgeber**“: wer die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt;
 10. „**Hersteller**“: wer die Massenherstellung von Medienwerken besorgt;
 11. „**Medienmitarbeiter**“: wer in einem Medienunternehmen oder Mediendienst an der inhaltlichen Gestaltung eines Mediums oder der Mitteilungen des Mediendienstes journalistisch mitwirkt, sofern er als Angestellter des Medienunternehmens oder Mediendienstes oder als freier Mitarbeiter diese journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausübt;
 12. „**Medieninhaltsdelikt**“: eine durch den Inhalt eines Mediums begangene, mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die in einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht.
- (2) Zu den Medienwerken gehören auch die in Medienstücken vervielfältigten Mitteilungen der Mediendienste. Im übrigen gelten die Mittei-

lungen der Mediendienste ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert werden, als Medien.

Zweiter Abschnitt

Schutz der journalistischen Berufsausübung; Redaktionsstatuten

Überzeugungsschutz

§ 2. (1) Jeder Medienmitarbeiter hat das Recht, seine Mitarbeit an der inhaltlichen Gestaltung von Beiträgen oder Darbietungen, die seiner Überzeugung in grundsätzlichen Fragen oder den Grundsätzen des journalistischen Berufes widersprechen, zu verweigern, es sei denn, daß seine Überzeugung der im Sinn des § 25 veröffentlichten grundlegenden Richtung des Mediums widerspricht. Die technisch-redaktionelle Bearbeitung von Beiträgen oder Darbietungen anderer und die Bearbeitung von Nachrichten dürfen nicht verweigert werden.

(2) Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf dem Medienmitarbeiter kein Nachteil erwachsen.

Schutz namentlich gezeichneter Beiträge

§ 3. Wird ein Beitrag oder eine Darbietung in einer den Sinngehalt betreffenden Weise geändert, so darf die Veröffentlichung unter dem Namen des Medienmitarbeiters nur mit seiner Zustimmung geschehen. Der Angabe des Namens des Verfassers ist die Bezeichnung mit einem von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamen oder Zeichen gleichzuhalten.

Kein Veröffentlichungszwang

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen räumen dem Medienmitarbeiter nicht das Recht ein, die Veröffentlichung eines von ihm verfaßten Beitrages oder einer Darbietung, an deren inhaltlichen Gestaltung er mitgewirkt hat, zu erzwingen.

Redaktionsstatuten

§ 5. (1) Für die Medienunternehmen und Mediendienste können Redaktionsstatuten abgeschlossen werden, die die Zusammenarbeit in publizistischen Angelegenheiten regeln.

(2) Ein Redaktionsstatut wird zwischen dem Medieninhaber (Verleger) und einer Redaktionsvertretung vereinbart, die von der Redaktionsversammlung nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu wählen ist. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Redaktionsversammlung, die diese mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Angehörigen erteilt. Der Redaktionsversammlung gehören alle fest angestellten Medienmitarbeiter an.

(3) Durch die Bestimmungen eines Redaktionsstatuts dürfen die Rechte der Betriebsräte nicht berührt werden.

(4) Allgemeine Grundsätze von Redaktionsstatuten können von den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der im Medienwesen tätigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden.

Dritter Abschnitt

Persönlichkeitsschutz

Üble Nachrede, Verspottung und Verleumdung

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Bei der Bestimmung der Höhe des Entschädigungsbetrages ist einerseits auf Umfang und Auswirkungen der Veröffentlichung, andererseits auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag darf 50 000 S, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede 100 000 S nicht übersteigen.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
2. im Falle einer üblen Nachrede
 - a) die Veröffentlichung wahr ist oder
 - b) ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für den Verfasser hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten.

(3) Bezieht sich die Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, so ist der Anspruch nach Abs. 1 nur aus dem Grunde des Abs. 2 Z 1 oder des Abs. 2 Z 2 Buchst. a ausgeschlossen, im letztgenannten Fall aber nur, wenn die veröffentlichten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen.

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

§ 7. (1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der

Betroffene Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 50 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. dem Betroffenen ein Anspruch nach § 6 zusteht,
2. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
3. die Veröffentlichung wahr ist und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht oder
4. nach den Umständen angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 8. (1) Den Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag nach § 6 oder § 7 kann der Betroffene in dem strafgerichtlichen Verfahren geltend machen, an dem der Medieninhaber (Verleger) als Beschuldigter oder nach dem § 41 Abs. 5 beteiligt ist; und zwar bis zum Schluß der Hauptverhandlung oder Verhandlung. Kommt es nicht zu einem solchen strafgerichtlichen Verfahren, so kann der Anspruch mit einem selbständigen Antrag bei dem nach § 41 Abs. 2 zuständigen Strafgericht geltend gemacht werden. Die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz obliegen dem Einzelrichter. Der Antrag muß binnen sechs Monaten nach Beginn der dem Anspruch zugrunde liegenden Verbreitung eingebracht werden.

(2) Das Vorliegen der Ausschlußgründe nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Z 2 bis 4 hat der Medieninhaber (Verleger) zu beweisen. Beweise darüber sind nur aufzunehmen, wenn sich der Medieninhaber (Verleger) auf einen solchen Ausschlußgrund beruft.

(3) Im Verfahren über einen selbständigen Antrag hat der Antragsteller die Rechte des Privatanklägers, der Antragsgegner die Rechte des Beschuldigten. Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auch auf Verlangen des Antragstellers auszuschließen, insoweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden. Im Urteil, in dem ein Entschädigungsbetrag zuerkannt wird, ist eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen. Das Urteil kann dem Grunde und der Höhe nach mit Berufung angefochten werden. Die Zuerkennung ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO. Im übrigen sind auf den selbständigen Antrag die Bestimmungen für das strafgerichtliche Ver-

fahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach anzuwenden.

Entgegnung

§ 9. (1) Jede durch eine Tatsachenmitteilung, die in einem periodischen Medium verbreitet worden ist, nicht bloß allgemein betroffene natürliche oder juristische Person (Behörde) hat Anspruch auf unentgeltliche Veröffentlichung einer Entgegnung in diesem Medium, es sei denn, daß die Entgegnung unwahr oder ihre Veröffentlichung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

(2) Einer Entgegnung zugängliche Tatsachenmitteilungen sind Angaben, die ihrer Art nach einer Prüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zugänglich sind und deren wesentliche Aussage nicht bloß in einer persönlichen Meinungsäußerung, einer Wertung oder einer Warnung vor dem zukünftigen Verhalten eines anderen besteht.

(3) Die Entgegnung hat sich auf die Darstellung zu beschränken, daß und inwieweit die Tatsachenmitteilung unrichtig oder in irreführender Weise unvollständig sei und woraus sich dies ergebe sowie auf die Behauptung der Tatsachen, die im Gegensatz zur Tatsachenmitteilung richtig seien oder letztere in einem erheblichen Punkt ergänzen. Die Entgegnung darf nur den hierzu erforderlichen Umfang haben. Sie muß in der Sprache der Veröffentlichung, auf die sie sich bezieht, abgefaßt sein.

Nachträgliche Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens

§ 10. (1) Auf Verlangen einer Person, über die in einem periodischen Medium berichtet worden ist, sie sei einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig oder gegen sie sei ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist, wenn der Staatsanwalt die Anzeige zurückgelegt hat oder das Strafverfahren auf andere Weise als durch ein verurteilendes Erkenntnis beendet worden ist, eine Mitteilung darüber in dem periodischen Medium unentgeltlich zu veröffentlichen.

(2) Die nachträgliche Mitteilung muß sich in ihrem Inhalt auf das zu dem angestrebten Rechtsschutz Erforderliche beschränken und in der Sprache der Veröffentlichung, auf die sie sich bezieht, abgefaßt sein.

(3) Die Richtigkeit einer nachträglichen Mitteilung ist durch Vorlage einer Ausfertigung der das Verfahren beendigenden Entscheidung oder durch ein besonderes Amtszeugnis nachzuweisen. Zur Ausstellung eines solchen Amtszeugnisses auf Antrag ist im Fall der Zurücklegung der Anzeige der Staatsanwalt, sonst das Strafgericht verpflichtet.

Ausschluß der Veröffentlichungspflicht

§ 11. (1) Die Pflicht zur Veröffentlichung einer Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung besteht nicht,

1. wenn die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper betrifft;
2. wenn die Entgegnung eine als solche gehörig gekennzeichnete Anzeige, die dem geschäftlichen Verkehr dient, betrifft;
3. wenn die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung eine Tatsachenmitteilung betrifft, zu deren Veröffentlichung eine gesetzliche Pflicht bestanden hat;
4. wenn die begehrte Entgegnung, sei es auch nur in einzelnen Teilen, ihrem Inhalt nach unwahr ist;
5. wenn die Tatsachenmitteilung für den Betroffenen unerheblich ist;
6. wenn die Veröffentlichung, auf die sich die Entgegnung bezieht, auch die Behauptung des Betroffenen wiedergibt und diese Wiedergabe einer Entgegnung gleichwertig ist;
7. wenn dem Betroffenen zu einer Gegen-darstellung in derselben oder einer anderen gleichwertigen Veröffentlichung angemessen Gelegenheit geboten worden ist, er davon aber keinen Gebrauch gemacht hat;
8. wenn vor Einlangen der Entgegnung bereits eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung oder Ergänzung veröffentlicht worden ist;
9. wenn, auf wessen Verlangen immer, bereits die gleichwertige Veröffentlichung einer im wesentlichen inhaltsgleichen gesetzes-gemäßen Entgegnung erwirkt worden ist, mag die Veröffentlichung auch verspätet geschehen sein; oder
10. wenn die Entgegnung nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Tatsachenmitteilung veröffentlicht worden ist, die nachträgliche Mitteilung nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem der Betroffene von der Zurücklegung der Anzeige oder der Be-
endigung des Verfahrens Kenntnis erhalten hat, beim Medieninhaber (Verleger) oder in der Redaktion des Medienunternehmens eingelangt ist. Enthält ein periodisches Medienwerk Angaben über den Tag des Erscheinens, so ist das Begehren jedenfalls rechtzeitig gestellt, wenn

es binnen zwei Monaten nach Ablauf des auf der Nummer angegebenen Tages einlangt.

(2) Die Veröffentlichung der Entgegnung ist zu verweigern, wenn die Verbreitung der Gegen-darstellung den objektiven Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung herstellen oder eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches darstellen würde.

Veröffentlichungsbegehren

§ 12. (1) Das Veröffentlichungsbegehren ist schriftlich an den Medieninhaber (Verleger) oder an die Redaktion des Medienunternehmens zu richten. Wird zur Entgegnung die Veröffentlichung eines Stand- oder Laufbildes begehrt, so kann dem Begehren ein hierfür geeignetes Bild beigelegt werden.

(2) Dem Veröffentlichungsbegehren kann auch dadurch entsprochen werden, daß in dem Medium spätestens zu dem im § 13 bezeichneten Zeitpunkt eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung, Ergänzung oder Mitteilung veröffentlicht wird. Der Medieninhaber (Verleger) oder die Redaktion hat den Betroffenen davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Zeitpunkt und Form der Veröffentlichung

§ 13. (1) Die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung ist, wenn das periodische Medium täglich oder mindestens fünfmal in der Woche erscheint oder ausgestrahlt wird, spätestens am fünften Werktag, sonst in der ersten oder zweiten Nummer oder Programmausstrahlung nach dem Tag des Einlangens zu veröffentlichen. Die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung ist zu einem späteren Zeitpunkt zu veröffentlichen, wenn nur auf diese Weise dem ausdrücklichen Verlangen des Betroffenen nach Veröffentlichung in der gleichen Beilage, Artikelserie oder Sendereihe entsprochen werden kann.

(2) Die Veröffentlichung ist als „Entgegnung“ oder „Nachträgliche Mitteilung“ zu bezeichnen. Sie hat den Namen des Betroffenen und einen Hinweis darauf zu enthalten, auf welche Nummer oder Sendung sie sich bezieht.

(3) Die Entgegnung oder die nachträgliche Mitteilung ist so zu veröffentlichen, daß ihre Wiedergabe den gleichen Veröffentlichungswert hat wie die Veröffentlichung, auf die sie sich bezieht. Erscheint das periodische Medium in mehreren Ausgaben oder wird es in mehreren Programmen ausgestrahlt, so hat die Veröffentlichung in den Ausgaben oder in den Programmen zu geschehen, in denen die Tatsachenmitteilung, auf die sie sich bezieht, verbreitet worden ist.

(4) Bei Veröffentlichung in einem periodischen Druckwerk ist ein gleicher Veröffentlichungswert jedenfalls dann gegeben, wenn die Entgegnung oder die nachträgliche Mitteilung im selben Teil und in der gleichen Schrift wie die Tatsachenmitteilung wiedergegeben wird.

(5) Die Veröffentlichung im Rundfunk oder in anderen in technischer Hinsicht gleichen Medien hat durch Verlesung des Textes durch einen Sprecher zu geschehen. Ist eine Tatsachenmitteilung in einem Programm wiederholt verbreitet worden, so genügt die einmalige Veröffentlichung der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung zu jenem der in Betracht kommenden Zeitpunkte, zu dem sie den größten Veröffentlichungswert hat.

(6) Eine Entgegnung ist in Form eines Stand- oder Laufbildes zu veröffentlichen, wenn die Tatsachenmitteilung gleichfalls in Form einer bildlichen Darstellung verbreitet worden ist und der mit der Entgegnung angestrebte Rechtsschutz nur mit dieser Veröffentlichungsform erreicht werden kann.

(7) Die Veröffentlichung hat ohne Einschränkungen und Weglassungen zu geschehen. Ein Zusatz hat sich von ihr deutlich abzuheben.

Gerichtliches Verfahren

§ 14. (1) Wird die Entgegnung oder die nachträgliche Mitteilung nicht oder nicht gehörig veröffentlicht, so kann der Betroffene binnen sechs Wochen bei Gericht einen Antrag gegen den Medieninhaber (Verleger) als Antragsgegner auf Anordnung der Veröffentlichung der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung stellen. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Betroffenen die schriftliche Verweigerung der Veröffentlichung zugekommen oder die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung nicht gehörig veröffentlicht worden ist oder spätestens hätte veröffentlicht werden sollen.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist bei dem im § 41 Abs. 2 bezeichneten Gericht zu stellen. Die Verhandlung und die Entscheidung in erster Instanz obliegen dem Einzelrichter.

(3) In dem Verfahren über einen Antrag nach Abs. 1 hat der Antragsteller die Rechte des Privatanklägers, der Antragsgegner die Rechte des Beschuldigten. § 455 Abs. 3 StPO ist anzuwenden. Auch im übrigen gelten für das Verfahren über einen Antrag nach Abs. 1, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975 für das Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach.

(4) Das Gericht hat den Antrag unverzüglich dem Antragsgegner mit der Aufforderung zuzustellen, binnen fünf Werktagen Einwendungen

und Beweismittel dem Gericht schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls dem Antrag Folge gegeben werde. Allfällige Einwendungen sind dem Antragsteller zu einer Gegenäußerung und zur Bekanntgabe von Beweismitteln, wofür ihm eine Frist von fünf Werktagen zu setzen ist, zuzustellen.

§ 15. (1) Das Gericht hat, wenn Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben wurden, binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist ohne Verhandlung durch Beschluß antragsgemäß zu entscheiden; es sei denn offensichtlich, daß der Veröffentlichungsantrag nicht berechtigt ist.

(2) War der Antragsgegner ohne sein oder seines Vertreters Verschulden durch unabwendbare Umstände gehindert, rechtzeitig Einwendungen vorzubringen, so ist auf sein Verlangen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen; § 364 StPO ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß um die Wiedereinsetzung innerhalb von fünf Werktagen ab Zustellung des Beschlusses nach Abs. 1 anzusuchen ist und über die Wiedereinsetzung das Gericht zu entscheiden hat, das diesen Beschluß gefaßt hat.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so hat das Gericht über den Antrag binnen vierzehn Tagen nach Einlangen der Gegenäußerung oder nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu erkennen. Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auch auf Verlangen des Antragstellers auszuschließen, insoweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden.

(4) Der Antragsgegner hat zu beweisen, daß die Pflicht zur Veröffentlichung nicht bestanden hat. Hat der Antragsgegner eingewendet, die Entgegnung sei ihrem Inhalt nach unwahr, so steht diese Einwendung einer Entscheidung auf vollständige oder teilweise Veröffentlichung der Entgegnung nicht entgegen, wenn die dazu angebotenen Beweise entweder nicht innerhalb der für eine Entscheidung gesetzten Frist aufgenommen werden können oder nicht ausreichen, als erwiesen anzunehmen, daß die Entgegnung zur Gänze oder zum Teil unwahr ist.

(5) Das Urteil kann nur insoweit mit Berufung angefochten werden, als es nicht die Entscheidung über die Einwendung der Unwahrheit der Entgegnung betrifft. Die Berufung hat, insoweit auf Veröffentlichung der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung erkannt worden ist, keine aufschiebende Wirkung.

Nachträgliche Fortsetzung des Verfahrens

§ 16. (1) Soweit das Gericht im Urteil nach § 15 Abs. 3 auch über die Einwendung der Un-

wahrheit der Entgegnung entschieden hat, ist das Verfahren auf Verlangen des Antragstellers oder des Antragsgegners fortzusetzen. Der Antrag muß binnen sechs Wochen vom Eintritt der Rechtskraft des Urteils an gestellt werden. Das fortgesetzte Verfahren hat sich auf die Einwendung, die Entgegnung sei unwahr, sowie auf die vorbehaltenen Entscheidung über die Geldbuße zu beschränken; dazu können neue Beweismittel vorgebracht werden. Über den Antrag ist nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu erkennen.

(2) Ergibt das fortgesetzte Verfahren, daß das Begehren nach Veröffentlichung der Entgegnung ganz oder zu einem Teil abzuweisen gewesen wäre, so ist das frühere Urteil für aufgehoben zu erklären und der Antragsgegner, wenn er die Entgegnung veröffentlicht hat, auf sein Verlangen zu ermächtigen, den Urteilspruch binnen einer angemessenen Frist in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen. Dem Antragsteller ist ferner die Zahlung eines angemessenen Einschaltungsentgelts für diese Urteilsveröffentlichung und für die auf Grund des früheren Urteils erfolgte Veröffentlichung sowie der Rückersatz der Verfahrenskosten an den Antragsgegner aufzuerlegen. Im übrigen ist in dieser Entscheidung eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen. Die Zuerkennung ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.

Gerichtliche Anordnung der Veröffentlichung

§ 17. (1) Auf Veröffentlichung der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung ist zu erkennen, wenn sie zu Unrecht nicht oder nicht gehörig veröffentlicht worden ist. Entsprechen einzelne Teile der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen, so hat das Gericht zu entscheiden, welche Teile der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung zu veröffentlichen sind. Entsprechen Teile der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen, sind sie aber durch Änderung ihres Wortlauts ohne Änderung des Sinngehaltes verbesserungsfähig, so hat das Gericht den Antragsteller in der Verhandlung anzuleiten, die Entgegnung oder die nachträgliche Mitteilung zu verbessern, und sodann auf Veröffentlichung in dieser verbesserten Form zu erkennen. Soweit nicht auf Veröffentlichung erkannt wird, ist der Antrag auf Veröffentlichung abzuweisen.

(2) Ist auf Veröffentlichung in verbesserter Form erkannt worden und können Zweifel über den Wortlaut der Veröffentlichung bestehen, so hat das Gericht bei der Urteilsverkündung dem Antragsgegner auf Verlangen den Wortlaut schriftlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Die vom Gericht angeordnete Veröffentlichung hat in sinngemäßer Anwendung des § 13 zu geschehen.

(4) Wurde auf Grund eines Urteils erster Instanz eine Entgegnung oder eine nachträgliche Mitteilung veröffentlicht und wird einer gegen das Urteil erhobenen Berufung ganz oder teilweise Folge gegeben, so ist der Antragsgegner zu ermächtigen, das Berufungsurteil in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen. Das Gericht hat ferner den Antragsteller zur Zahlung eines Einschaltungsentgelts für die zu Unrecht erwirkte Veröffentlichung der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung und für die Veröffentlichung des Berufungsurteils zu verurteilen. In Härtefällen kann das Gericht das Einschaltungsentgelt nach billigem Ermessen mäßigen. § 16 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

Geldbuße

§ 18. (1) Auf Verlangen des Antragstellers ist dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen, wenn die Entgegnung zu Unrecht nicht oder nicht gehörig oder verspätet veröffentlicht worden ist, es sei denn, daß weder den Medieninhaber (Verleger) noch den mit der Veröffentlichung Beauftragten ein Verschulden trifft. Diesen Umstand hat der Antragsgegner zu beweisen.

(2) Über die Geldbuße ist in der Entscheidung über den Antrag auf Veröffentlichung der Entgegnung zu erkennen. Ist aber nach § 15 Abs. 4 zweiter Satz eingewendet worden, die Entgegnung sei ihrem Inhalt nach unwahr, so ist die Entscheidung über eine begehrte Geldbuße dem Urteil in dem allenfalls fortgesetzten Verfahren vorzubehalten. Über die Geldbuße wegen verspäteter Veröffentlichung hat das Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 4 durch Beschluß zu entscheiden. Wird über die Geldbuße durch Beschluß entschieden, so steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

(3) Bei Bestimmung der Höhe der Geldbuße ist einerseits auf den Grad des Verschuldens, die Auswirkungen der Verbreitung der Tatsachenmitteilung und das Ausmaß der Verzögerung und andererseits auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Medienunternehmens Bedacht zu nehmen. Die Geldbuße darf bei verspäteter Veröffentlichung und wenn über die Geldbuße im Verfahren nach § 15 Abs. 1 entschieden wird, 5 000 S, sonst 25 000 S nicht übersteigen.

(4) Für die Zahlung der Geldbuße ist eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen zu bestimmen. Die Zuerkennung ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.

Verfahrenskosten

§ 19. (1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Antragsgegner aufzuerlegen, wenn der Antragsteller mit seinem Antrag auf Veröffentlichung zur Gänze obsiegt.

(2) Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen, von wem und in welchem Verhältnis die Kosten des Verfahrens zu ersetzen sind, wenn

1. auf Veröffentlichung der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung nach Verbesserungen erkannt wird;
2. auf Veröffentlichung nur eines Teiles der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung erkannt wird; oder
3. der Veröffentlichungsantrag deshalb abgewiesen wird, weil die Entgegnung oder die nachträgliche Mitteilung zwar verspätet, aber gehörig, oder weil eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung oder Ergänzung (§ 12 Abs. 2) veröffentlicht worden ist und in diesen Fällen der Antragsteller vor der Antragstellung von der Veröffentlichung nicht verständigt worden ist.

(3) In allen anderen Fällen sind die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen sind dem Sinne nach in dem Verfahren zur nachträglichen Festsetzung einer Geldbuße anzuwenden.

Durchsetzung der Veröffentlichung

§ 20. (1) Wurde auf Veröffentlichung einer Entgegnung oder einer nachträglichen Mitteilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschluß zu entscheiden, daß dem Antragsgegner für das Erscheinen jeder Nummer oder für jeden Sendetag ohne gehörige Veröffentlichung der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung nach dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt die Zahlung einer Geldbuße bis 5 000 S an den Antragsteller auferlegt wird. Das Verlangen muß binnen sechs Wochen vom Zeitpunkt an, in dem die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung spätestens hätte veröffentlicht werden sollen oder in dem sie nicht gehörig veröffentlicht worden ist, gestellt werden.

(2) Sobald die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung gehörig veröffentlicht worden ist, kann das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag des Antragsgegners noch nicht gezahlte Geldbußen nachsehen.

Belangsendungen

§ 21. Auf Entgegnungen oder nachträgliche Mitteilungen zu Belangsendungen im Sinne

des § 5 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 397, über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks, sind die §§ 9 bis 20 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung zu einer Belangsendung ist innerhalb der Sendezeit zu veröffentlichen, die dem Gestalter der Belangsendung zur Verfügung steht, und zwar zum ersten und zweiten nach Einlangen des Begehrens zustehenden Sendetermin, liegt jedoch keiner dieser Termine innerhalb von acht Tagen nach Einlangen des Begehrens, zum nächstfolgenden Termin.
2. Antragsgegner im Sinn des § 14 Abs. 1 ist die politische Partei oder der Interessenverband, der die Belangsendung gestaltet hat.
3. An die Stelle des Sendetages im Sinn des § 20 Abs. 1 tritt der Sendetermin, der dem Antragsgegner zur Verfügung steht.

Verbot von Fernseh-, Hörfunk- und Filmaufnahmen

§ 22. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Filmaufnahmen von öffentlichen Gerichtsverhandlungen sind unzulässig.

Verbotene Einflußnahme auf ein Strafverfahren

§ 23. Wer in einem Medium während eines gerichtlichen Strafverfahrens nach rechtskräftiger Versetzung in den Anklagestand, im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz oder im bezirksgerichtlichen Verfahren nach Anordnung der Hauptverhandlung, vor dem Urteil erster Instanz den vermutlichen Ausgang des Strafverfahrens oder den Wert eines Beweismittels in einer Weise erörtert, die geeignet ist, den Ausgang des Strafverfahrens zu beeinflussen, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

Vierter Abschnitt

Impressum, Offenlegung und Kennzeichnung

Impressum

§ 24. (1) Auf jedem Medienwerk sind der Name oder die Firma des Medieninhabers (Verlegers) und des Herstellers sowie der Verlags- und der Herstellungsort anzugeben.

(2) Auf jedem periodischen Medienwerk sind zusätzlich die Anschriften des Medieninhabers (Verlegers) und der Redaktion des Medienunternehmens sowie Name und Anschrift des Herausgebers anzugeben. Enthält ein periodisches

Medienwerk ein Inhaltsverzeichnis, so ist darin auch anzugeben, an welcher Stelle sich das Impressum befindet.

(3) Die Pflicht zur Veröffentlichung des Impressums trifft den Hersteller. Der Medieninhaber (Verleger) hat ihm die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Offenlegung

§ 25. (1) Der Medieninhaber (Verleger) jedes periodischen Mediums hat alljährlich die in den Abs. 2 bis 4 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist bei periodischen Medienwerken in der ersten Nummer und jährlich innerhalb des Monats Jänner, falls aber in diesem Monat keine Nummer erscheint, in jeder ersten Nummer nach Beginn eines Kalenderjahres im Anschluß an das Impressum vorzunehmen. Bei anderen periodischen Medien sind diese Angaben im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung des Mediums und im ersten Monat jedes Kalenderjahres zu verlautbaren.

(2) Anzugeben sind mit Namen oder Firma, mit Unternehmensgegenstand, mit Wohnort, Sitz oder Niederlassung und mit Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber (Verleger) und, wenn er eine Gesellschaft oder ein Verein ist, der oder die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und die Gesellschafter, deren Einlage, Stammeinlage oder Aktienanteil 25 vH übersteigt. Ist ein Gesellschafter seinerseits eine Gesellschaft, so sind auch deren Gesellschafter nach Maßgabe des ersten Satzes anzugeben. Übersteigt eine mittelbare Beteiligung 50 vH, so ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auch ein solcher mittelbarer Beteiligter anzugeben.

(3) Ist eine nach den vorstehenden Bestimmungen anzugebende Person zugleich Inhaber eines anderen Medienunternehmens oder Mediendienstes oder an solchen Unternehmen in der in Abs. 2 bezeichneten Art und in dem dort bezeichneten Umfang beteiligt, so müssen auch die Firma, der Betriebsgegenstand und der Sitz dieses Unternehmens angeführt werden.

(4) Zu veröffentlichen ist ferner eine Erklärung über die grundlegende Richtung des periodischen Mediums. Im Sinn des § 2 werden Änderungen und Ergänzungen der grundlegenden Richtung erst wirksam, sobald sie veröffentlicht worden sind.

Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

§ 26. Ankündigungen, Empfehlungen sowie sonstige Beiträge und Berichte, für deren Veröffentlichung ein Entgelt geleistet wird, müssen in periodischen Medien als „Anzeige“,

„entgeltliche Einschaltung“ oder „Werbung“ gekennzeichnet sein, es sei denn, daß Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden können.

Verwaltungsübertretung

§ 27 (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen, wer

1. der ihm obliegenden Pflicht zur Veröffentlichung eines Impressums oder der im § 25 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder bei Veröffentlichung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder seine Auskunftspflicht verletzt;
2. als Medieninhaber (Verleger) oder verantwortlicher Beauftragter bewirkt, daß Ankündigungen, Empfehlungen, sonstige Berichte und andere Beiträge entgegen den Vorschriften des § 26 veröffentlicht werden.

(2) Für die örtliche Zuständigkeit ist im Fall der Verletzung des § 24 der Herstellungsort, sonst der Sitz des Medienunternehmens, wenn aber das Medium nicht von einem Medienunternehmen verbreitet wird, der Verlagsort maßgeblich.

Fünfter Abschnitt

Strafrechtliche Bestimmungen

Medienrechtliche Verantwortlichkeit

§ 28. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Medieninhaltsdelikte bestimmt sich, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, nach den allgemeinen Strafgesetzen.

Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt

§ 29. (1) Der Medieninhaber (Verleger) oder ein Medienmitarbeiter ist wegen eines Medieninhaltsdelikts, bei dem der Wahrheitsbeweis zulässig ist, nicht nur bei erbrachtem Wahrheitsbeweis, sondern auch dann nicht zu bestrafen, wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für ihn hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten. Wegen eines Medieninhaltsdelikts, das den höchstpersönlichen Lebensbereich betrifft, ist der Medieninhaber oder ein Medienmitarbeiter jedoch nur dann nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung wahr ist und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht.

(2) Diese Beweise sind nur aufzunehmen, wenn sich der Beschuldigte darauf beruft. Das Gericht hat in den Fällen des Abs. 1 erster Satz den vom

Beschuldigten angebotenen und zulässigen Wahrheitsbeweis auch dann aufzunehmen, wenn es die Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflicht als erwiesen annimmt.

(3) Wird der Beschuldigte nur deshalb freigesprochen, weil die im Abs. 1 erster Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 34 auf Veröffentlichung der Feststellung, daß der Beweis der Wahrheit nicht angetreten worden oder mißlungen ist, und darauf zu erkennen, daß der Beschuldigte die Kosten des Strafverfahrens einschließlich der Kosten einer solchen Veröffentlichung zu tragen hat.

(4) Die §§ 111 Abs. 3 und 112 StGB sind nicht anzuwenden.

Parlamentsberichterstattung

§ 30. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses einer dieser allgemeinen Vertretungskörper bleiben von jeder Verantwortung frei.

Schutz des Redaktionsgeheimnisses

§ 31. (1) Medieninhaber (Verleger), Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes haben das Recht, in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde als Zeugen die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen.

(2) Das im Abs. 1 angeführte Recht darf nicht umgangen werden, insbesondere dadurch, daß dem Berechtigten die Herausgabe von Schriftstücken, Druckwerken, Bild- oder Tonträgern oder Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen mit solchem Inhalt aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden.

(3) Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens nach § 149 a Abs. 1 Z 2 StPO ist überdies nur zulässig, wenn sich das Strafverfahren auf eine strafbare Handlung bezieht, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt, bedroht ist.

Verjährung

§ 32. Die Frist der Verjährung der Strafbarkeit eines Medieninhaltsdelikts beginnt zu der Zeit, da mit der Verbreitung im Inland begonnen wird; § 58 Abs. 1 StGB ist nicht anzuwenden. Die Ver-

jährungsfrist beträgt ein Jahr; ist die strafbare Handlung aber mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht, so richtet sich die Frist nach § 57 Abs. 3 StGB.

Einziehung

§ 33. (1) Im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdelikts ist auf Antrag des Anklägers auf die Einziehung der zur Verbreitung bestimmten Medienstücke zu erkennen. Gleiches gilt, unbeschadet des § 446 StPO, für freisprechende Urteile nach § 29 Abs. 3.

(2) Auf Antrag des Anklägers ist auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung wegen des Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist. Wäre der Täter bei erbrachtem Wahrheitsbeweis nicht strafbar, so steht dieser Beweis nach Maßgabe des § 29 auch dem Medieninhaber (Verleger) als Beteiligten (§ 41 Abs. 5) offen.

(3) Das Recht des zur Privatanklage Berechtigten, die Einziehung im selbständigen Verfahren zu begehren, erlischt nach sechs Wochen von dem Tage an, an dem ihm die strafbare Handlung und der Umstand bekanntgeworden sind, daß keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann:

(4) An Stelle der Einziehung ist dem Medieninhaber (Verleger) auf seinen Antrag hin aufzutragen, innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist durch Abtrennung von Teilen, Überklebung oder auf eine andere geeignete Weise dafür zu sorgen, daß die die strafbare Handlung begründenden Stellen bei einer weiteren Verbreitung der Medienstücke nicht mehr wahrnehmbar sind.

(5) Wird auf Einziehung im selbständigen Verfahren erkannt, so treffen die Kosten des Verfahrens den Medieninhaber (Verleger).

Urteilsveröffentlichung

§ 34. (1) Im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdelikts ist auf Antrag des Anklägers auf die Veröffentlichung der Teile des Urteils zu erkennen, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die strafbare Handlung und ihre Aburteilung erforderlich ist. Die zu veröffentlichenden Teile des Urteils sind im Urteilsspruch anzuführen.

(2) Bei einer Verleumdung, einer strafbaren Handlung gegen die Ehre oder wenn eine andere mit Strafe bedrohte Handlung Umstände oder Tatsachen des Privat- oder Familienlebens betrifft, darf auf Urteilsveröffentlichung nur mit Zustim-

mung des Verletzten erkannt werden, auch wenn zur Verfolgung der strafbaren Handlung eine Ermächtigung nicht erforderlich oder bereits erteilt worden ist.

(3) Auf Antrag des Anklägers ist auf Urteilsveröffentlichung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung wegen des Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist. § 33 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

(4) Ist das Medieninhaltsdelikt in einem periodischen Medium begangen worden, so hat die Urteilsveröffentlichung in diesem Medium in sinngemäßer Anwendung des § 13 zu erfolgen, wobei die Veröffentlichungsfrist beginnt, sobald das Urteil in Rechtskraft erwachsen und zugestellt worden ist. Für die Durchsetzung gilt § 20 sinngemäß.

(5) Auf Veröffentlichung in einem anderen periodischen Medium ist zu erkennen, wenn das periodische Medium, in dem das Medieninhaltsdelikt begangen worden ist, nicht mehr besteht oder wenn das Medieninhaltsdelikt in einem anderen als einem periodischen oder in einem ausländischen Medium begangen worden ist. Die Kosten einer solchen Urteilsveröffentlichung gehören zu den Kosten des Strafverfahrens. Hinsichtlich der Durchsetzung gilt § 46.

Haftung

§ 35. (1) Im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdelikts ist die Haftung des Medieninhabers (Verlegers) eines periodischen Mediums zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten für die Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Urteilsveröffentlichung auszusprechen.

(2) Wenn nach Fällung des Urteils, mit dem diese Haftung ausgesprochen wird, oder eines Urteils nach § 8 in der Person des Medieninhabers (Verlegers) ein Wechsel eintritt, haftet der neue Medieninhaber (Verleger) zur ungeteilten Hand mit dem früheren.

(3) Eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 19 Abs. 3 StGB) ist nur zu vollziehen, soweit die Geldstrafe auch bei dem Medieninhaber (Verleger) nicht eingebracht werden kann.

Beschlagnahme von Medienwerken

§ 36. (1) Das Gericht kann die Beschlagnahme der zur Verbreitung bestimmten Stücke eines Medienwerkes anordnen, wenn anzunehmen ist, daß auf Einziehung nach § 33 erkannt werden wird, und wenn die nachteiligen Folgen der Beschlagnahme nicht unverhältnismäßig schwerer wiegen als das Rechtsschutzinteresse, dem die

Beschlagnahme dienen soll. Die Beschlagnahme ist jedenfalls unzulässig, wenn diesem Rechtsschutzinteresse auch durch Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete strafgerichtliche Verfahren Genüge getan werden kann.

(2) Die Beschlagnahme setzt voraus, daß ein Strafverfahren oder ein selbständiges Verfahren wegen eines Medieninhaltsdelikts geführt oder zugleich eingeleitet wird, und daß der Ankläger oder Antragsteller im selbständigen Verfahren die Beschlagnahme ausdrücklich beantragt.

(3) In dem die Beschlagnahme anordnenden Beschluß ist anzugeben, wegen welcher Stelle oder Darbietung des Medienwerkes und wegen des Verdachtes welcher strafbaren Handlung die Beschlagnahme angeordnet wird. § 33 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) Die Entscheidung über die Beschlagnahme kann mit Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Eine neuerliche Beschlagnahme desselben Medienwerkes wegen einer anderen Veröffentlichung auf Antrag desselben Berechtigten ist nicht zulässig.

Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren

§ 37. (1) Ist eine Beschlagnahme nach § 36 Abs. 1 zweiter Satz unzulässig, so hat das Gericht auf Antrag des Anklägers oder Antragstellers im selbständigen Verfahren mit Beschluß die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete strafgerichtliche Verfahren anzuordnen. Die Veröffentlichung kann auch eine Sachverhaltsdarstellung umfassen, soweit diese zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist.

(2) Der nach Abs. 1 zur Antragstellung Berechtigte kann auch von vornherein statt der Beschlagnahme des Medienwerkes eine Veröffentlichung im Sinn des Abs. 1 begehren.

(3) Die §§ 34 und 36 Abs. 4 gelten sinngemäß.

Verbreitungs- und Veröffentlichungsverbot

§ 38. (1) Solange die Beschlagnahme dauert, sind die weitere Verbreitung der Medienstücke in einer Form, in der der strafbare Inhalt wahrnehmbar ist, und die neuerliche Veröffentlichung der den Verdacht einer strafbaren Handlung begründenden Stelle oder Darbietung verboten.

(2) Wer entgegen dem Abs. 1 Medienstücke verbreitet oder den der Beschlagnahme zugrunde liegenden Inhalt veröffentlicht, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen zu bestrafen.

Entschädigung für ungerechtfertigte Beschlagnahme

§ 39. (1) Wenn die Beschlagnahme vom Gericht aufgehoben wird, ohne daß auf Einziehung erkannt wird, hat der Bund dem Medieninhaber (Verleger) auf Verlangen die durch die Beschlagnahme und das Verbreitungsverbot entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile in Geld zu ersetzen.

(2) Ist eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und das darin erwähnte Verfahren, ohne daß auf Einziehung erkannt worden ist, beendet worden, so ist der Medieninhaber (Verleger) zu ermächtigen, eine kurze Mitteilung darüber zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat in einer dem § 13 entsprechenden Form zu geschehen. Die Kosten der Veröffentlichung hat der Bund zu tragen. Er hat ferner das übliche Einschaltungsentgelt für die Veröffentlichung nach § 37 zu entrichten.

(3) Wurde auf Beschlagnahme oder auf Veröffentlichung nach § 37 auf Grund des Antrages eines Privatanklägers erkannt und handelte dieser bei seiner Antragstellung wider besseres Wissen oder unterließ er die Weiterverfolgung seines Strafanspruches oder die Stellung eines Antrages auf Einziehung, so hat der Bund gegen den Privatankläger Anspruch auf Rückersatz, wenn er dem Geschädigten nach dem Abs. 1 oder 2 Ersatz geleistet hat.

(4) Im übrigen sind die §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8, 9 Abs. 1 und 2 und 10 Abs. 1 und 3 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß

1. der Medieninhaber (Verleger) seine Aufforderung bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens oder selbständigen Verfahrens an die Finanzprokuratur zu richten hat und
2. der Entschädigungsanspruch drei Monate nach Ablauf des Tages verjährt, an dem dem Medieninhaber (Verleger) die Ablehnungserklärung der Finanzprokuratur zu eigenen Händen zugestellt worden oder die dreimonatige Erklärungsfrist abgelaufen ist.

(5) Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Ort der Begehung

§ 40. (1) Für Medieninhaltsdelikte, die in einem Medienwerk begangen werden, gilt als Tatort der Verlagsort, liegt dieser aber im Ausland, dann der Ort, von dem aus das Medienwerk im Inland zuerst verbreitet worden ist. Ist dieser Ort oder der Verlagsort unbekannt, so gilt der Herstellungsort als Tatort. Ist auch dieser unbekannt oder liegt er im Ausland, ist aber das Medienwerk im Inland verbreitet worden, so gilt als Tatort jeder Ort,

an dem das Medienwerk im Inland verbreitet worden ist.

(2) Ist ein Medieninhaltsdelikt in einer Rundfunksendung begangen worden, so gilt als Tatort der Ort, von dem aus die Rundfunksendung zuerst verbreitet worden ist. Liegt dieser Ort im Ausland oder ist er nicht bekannt, dann gilt als Tatort jeder Ort, an dem die Rundfunksendung im Inland empfangen werden konnte.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 gilt als Tatort für ein in einem Film begangenes Medieninhaltsdelikt jeder Ort, an dem der Film im Inland öffentlich vorgeführt worden ist.

Ergänzende Verfahrensbestimmungen

§ 41. (1) Für das Strafverfahren und das selbständige Verfahren wegen eines Medieninhaltsdelikts gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975.

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel die Tat begangen worden ist. Insoweit erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet. Ist die Tat in Wien oder in Niederösterreich begangen worden, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig. Dieser Gerichtshof ist auch zuständig, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung in einer inländischen oder ausländischen Rundfunksendung begangen wurde.

(3) Der Gerichtshof erster Instanz übt seine Tätigkeit in den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren, wenn sonst nach Art und Höhe der angeordneten Strafe das Bezirksgericht zuständig wäre, durch den Einzelrichter aus. Dieser ist auch an Stelle des Geschworen- und Schöffengerichtes zur Verhandlung und Entscheidung im selbständigen Verfahren zuständig.

(4) In jedem Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz ist § 455 Abs. 3 StPO anwendbar.

(5) In den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist der Medieninhaber (Verleger) zur Hauptverhandlung zu laden. Er hat die Rechte des Beschuldigten; insbesondere steht ihm das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch sein Nichterscheinen nicht gehemmt; auch kann er gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben.

(6) Die Entscheidungen über die Einziehung, die Urteilsveröffentlichung und die Haftung bilden Teile des Ausspruches über die Strafe und

können zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten oder des Medieninhabers (Verlegers) mit Berufung angefochten werden.

Anklageberechtigung

§ 42. Wird gegen ein periodisches Medium eine strafbare Handlung gegen die Ehre gerichtet, ohne daß erkennbar ist, auf welche Person der Angriff abzielt, so ist der Herausgeber berechtigt, die Anklage zu erheben.

Sechster Abschnitt

Bibliotheksstücke

Anbietungs- und Ablieferungspflicht

§ 43. (1) Von jedem Druckwerk, das im Inland verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber (Verleger) eine durch Verordnung zu bestimmende Anzahl von Stücken

1. an die Österreichische Nationalbibliothek und an die durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts-, Studien- oder Landesbibliotheken abzuliefern und
2. der Parlamentsbibliothek und der Administrativen Bibliothek des Bundeskanzleramtes anzubieten und, wenn diese das binnen einem Monat verlangen, auf eigene Kosten zu übermitteln.

(2) Die Anbietungs- und Ablieferungspflicht nach Abs. 1 trifft den Hersteller eines Druckwerkes, wenn dieses im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch im Inland hergestellt wird.

(3) Der Anbietungspflicht bei periodischen Druckwerken wird auch dadurch entsprochen, daß das Druckwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

(4) Bei Bestimmung der Bibliotheken und der Stückzahl ist auf die Aufgaben der Archivierung und Information und die Interessen von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Unterricht sowie auf die bundesstaatliche Gliederung der Republik Österreich Bedacht zu nehmen. Unter diesen Gesichtspunkten kann auch die Ablieferung bestimmter Arten von Druckwerken der im § 50 Z 4 bezeichneten Beschaffenheit wegen ihres über den unmittelbaren Tageszweck hinausgehenden Informationsgehalts an die Österreichische Nationalbibliothek angeordnet, und es können Druckwerke aus bestimmten Fachgebieten oder bestimmter Art von der Ablieferung an bestimmte Bibliotheken ausgenommen werden, wenn diese solche Druckwerke zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigen. Die Stückzahl darf insgesamt bei periodischen Druckwerken nicht mehr als zwölf, sonst nicht mehr als sieben betragen.

Ablieferung und Vergütung

§ 44. (1) Der Ablieferungspflicht nach § 43 Abs. 1 Z 1 hat der Medieninhaber (Verleger) binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung, der Hersteller in den Fällen des § 43 Abs. 2 binnen einem Monat ab Herstellung nachzukommen. Gleiches gilt für die Anbietungspflicht nach § 43 Abs. 1 Z 2; dem Verlangen der Bibliotheken nach Übermittlung des angebotenen Druckwerkes ist binnen einem weiteren Monat ab Einlangen der Aufforderung zu entsprechen.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 2 genügt die Ablieferung oder Übermittlung von Stücken der vom Hersteller ausgelieferten Art.

(3) Werden Druckwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 1 200 S übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt.

Durchsetzung

§ 45. (1) Werden Bibliotheksstücke nicht rechtzeitig abgeliefert oder angeboten oder wird dem Verlangen auf Übermittlung der angebotenen Stücke nicht rechtzeitig entsprochen, so können die empfangsberechtigten Stellen zur Durchsetzung ihres Anspruches die Erlassung eines Bescheides durch die im Abs. 2 bezeichneten Behörden begehren, in dem die Ablieferung dem nach § 43 dazu Verpflichteten aufgetragen wird.

(2) Wer der ihm nach § 43 obliegenden Ablieferungs- oder Anbietungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Verlags- oder Herstellungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

Siebenter Abschnitt

Veröffentlichung von Anordnungen und Entscheidungen

Veröffentlichungspflicht

§ 46. (1) In periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, müssen

1. Aufrufe und Anordnungen von Bundes- und Landesbehörden in Krisen- und Katastrophenfällen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten umgehend und
2. gerichtliche Entscheidungen, auf deren Veröffentlichung in diesem Druckwerk erkannt

worden ist, bis zu dem im § 13 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt

in der gesamten Ausgabe gegen Vergütung des üblichen Einschaltungsentgeltes veröffentlicht werden.

(2) In den Programmen des Rundfunks sind nur solche gerichtliche Entscheidungen zu veröffentlichen, die sich auf eine Veröffentlichung in einer Sendung des betreffenden Programms beziehen. Soweit die bundesgesetzlichen Vorschriften, auf Grund deren auf die Veröffentlichung erkannt wird, nicht anderes bestimmen, hat die Veröffentlichung binnen acht Tagen nach Einsendung an das Medienunternehmen durch Verlesung des Textes zu geschehen. § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 397/1974 bleibt unberührt.

(3) Die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen hat ohne Einschaltungen und Weglassungen zu geschehen. Ein Zusatz hat sich von ihr deutlich abzuheben. § 26 gilt für solche Veröffentlichungen nicht. Der Medieninhaber (Verleger) hat die erfolgte Veröffentlichung binnen acht Tagen von dem Zeitpunkt an, bis zu dem sie nach Abs. 1 oder 2 zu geschehen hat, dem Gericht nachzuweisen, das in erster Instanz erkannt hat.

(4) Der Medieninhaber (Verleger), der der Veröffentlichungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Sitz des Medienunternehmens oder dem Verlagsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

Achter Abschnitt

Vorschriften über die Verbreitung

Verbreitung periodischer Druckwerke

§ 47. (1) Periodische Druckwerke dürfen, unbeschadet der sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Beschränkungen, sowohl von einem festen Standort aus als auch auf der Straße und, sofern es der Verfügungsberechtigte nicht untersagt, an anderen öffentlichen Orten verbreitet, jedoch nicht von Haus zu Haus vertrieben werden.

(2) Auf der Straße und an anderen öffentlichen Orten dürfen periodische Druckwerke von Personen unter achtzehn Jahren nicht vertrieben und von Personen unter vierzehn Jahren überdies auch nicht unentgeltlich verteilt werden. Von diesem Verbot ist der Vertrieb von Schülerzeitungen durch Personen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen.

(3) Auf jeder Nummer eines periodischen Druckwerkes, das zum Verkauf an öffentlichen

Orten bestimmt ist, muß ihr Preis deutlich vermerkt sein.

Anschlagen von Druckwerken

§ 48. Zum Anschlagen, Aushängen und Auflegen eines Druckwerkes an einem öffentlichen Ort bedarf es keiner behördlichen Bewilligung. Doch kann die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung durch Verordnung anordnen, daß das Anschlagen nur an bestimmten Plätzen erfolgen darf.

Verwaltungsübertretung

§ 49. Wer einer der Bestimmungen der §§ 47 und 48 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

Neunter Abschnitt

Geltungsbereich

§ 50. Die §§ 1, 23, 28 bis 42, 43 Abs. 4, 47 Abs. 1 und 2, 48 und 49, nicht aber die anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sind auch anzuwenden auf

1. die Medien ausländischer Medienunternehmen, es sei denn, daß das Medium zur Gänze oder nahezu ausschließlich im Inland verbreitet wird;
2. von einem fremden Staat herausgegebene oder verlegte Medienwerke und Medienwerke, die von einer in Österreich akkreditierten oder mitakkreditierten Mission, einer in Österreich errichteten konsularischen Vertretung oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört oder mit der es offizielle Beziehungen unterhält, herausgegeben oder verlegt werden;
3. Medienwerke, die vom Nationalrat, Bundesrat, von der Bundesversammlung oder einem Landtag oder die von einer Behörde in Erfüllung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung oder der Gerichtsbarkeit herausgegeben oder verlegt werden und als amtlich erkennbar sind, und als amtlich erkennbare Teile von Medienwerken, sofern die angeführten Voraussetzungen nur auf diese zutreffen;
4. Schülerzeitungen sowie Medien, die im Verkehr, im häuslichen, geselligen, kulturellen, wissenschaftlichen oder religiösen Leben, im Vereinsleben, im Wirtschaftsleben, im Rahmen der Tätigkeit eines Amtes oder einer Interessenvertretung oder bei einer anderen vergleichbaren Betätigung als Hilfsmittel dienen.

ARTIKEL II**Begutachtungsrecht der Medien**

Den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der im Medienwesen tätigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die das Medienwesen betreffen, Stellung zu nehmen.

ARTIKEL III**Änderung des Rundfunkgesetzes**

(1) Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 397, über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 80/1975, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des dritten bis fünften Satzes im Abs. 1 des § 5 tritt folgende Bestimmung:
„Der Österreichische Rundfunk hat die Veröffentlichung einer Belangsendung im Hörfunk oder im Fernsehen davon abhängig zu machen, daß ihm ein Bevollmächtigter genannt wird.“
2. Die §§ 21 bis 24 entfallen.
3. Im § 27 Abs. 4 tritt an die Stelle des dritten Satzes folgende Bestimmung:
„Überdies hat er jedermann, der daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.“

(2) Die §§ 17 bis 19 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 397, über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks werden durch die §§ 2 bis 5 dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

ARTIKEL IV**Änderung des Datenschutzgesetzes**

An die Stelle des § 54 des Datenschutzgesetzes vom 18. Oktober 1978, BGBl. Nr. 565, tritt folgende Bestimmung:

„§ 54. Insoweit Medienunternehmen oder Mediendienste Daten ausschließlich für ihre publizistische Tätigkeit zum Zweck der automationsunterstützten Verarbeitung ermitteln, verarbeiten, benützen oder übermitteln, finden von den einfachgesetzlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur die §§ 19 bis 21 Anwendung.“

ARTIKEL V**Inkrafttreten**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1981 treten mit der sich aus Artikel VI ergebenden Einschränkung außer Kraft:

1. das Gesetz betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen Strafgesetzes, RGBl. Nr. 8/1863, soweit es noch in Geltung steht;
2. das Bundesgesetz vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, über die Presse;
3. die Strafgesetznovelle 1929, BGBl. Nr. 440, soweit sie noch in Geltung steht.

(3) Eine Verordnung auf Grund des § 43 kann bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

ARTIKEL VI**Übergangsbestimmungen**

(1) Bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehende Redaktionsstatuten werden mit diesem Zeitpunkt nicht deshalb unwirksam, weil sie nicht auf die im § 5 dieses Bundesgesetzes angeführte Weise zustande gekommen sind.

(2) Die die Entgegnung betreffenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, über die Presse und des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 397, über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks, jeweils in der geltenden Fassung, sind auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anzuwenden, wenn das Begehren nach Aufnahme der Entgegnung vor diesem Zeitpunkt gestellt worden ist.

(3) Wird nach den §§ 27, 45 und 46 dieses Bundesgesetzes eine Verwaltungsbehörde zur Ahndung einer bis dahin gerichtlich strafbaren Handlung zuständig und ist bei Inkrafttreten das Urteil erster Instanz noch nicht gefällt, so ist das Verfahren der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde aber dieser abzutreten. Die Zeit von der Erstattung der Strafanzeige bis zur Abtretung an die Verwaltungsbehörde ist in die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) nicht einzurechnen.

(4) Die §§ 23, 33 bis 35 und 38 dieses Bundesgesetzes sind auch auf Taten anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, es sei denn, daß die Bestimmungen, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung günstiger wären oder bei Inkrafttreten das Urteil erster Instanz bereits gefällt ist.

(5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 ist nach Aufhebung des Urteils erster Instanz infolge eines Rechtsmittels oder einer Wiederaufnahme

des Strafverfahrens so vorzugehen, als wäre das Urteil nicht gefällt worden.

(6) Auf Veröffentlichungen in einem Medium, die vor Ablauf des 31. Dezember 1981 erfolgt sind, sind die §§ 29 Abs. 2 und 30 des Bundesgesetzes vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, über die Presse, in der geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, sofern die Veröffentlichung den Tatbestand der Verleumdung, der üblen Nachrede oder der Verspottung herstellt.

(7) Die §§ 29 bis 32, 36, 37 und 39 bis 41 dieses Bundesgesetzes sind auch auf die im Zeitpunkt dessen Inkrafttretens bereits anhängigen Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Änderungen der Zuständigkeit der Gerichte durch dieses Bundesgesetz auf bereits anhängige Strafverfahren keinen Einfluß haben.

(8) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind Strafverfahren, die nach dem § 19 Abs. 2 oder § 22 (im Hinblick auf eine Verletzung des § 20) des Bundesgesetzes vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, über die Presse geführt werden, ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens einzustellen.

ARTIKEL VII

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 2 bis 5 und des Artikels VI Abs. 1 der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für soziale Verwaltung;
2. hinsichtlich der §§ 1, 6 bis 26, 28 bis 44, 46 Abs. 1 bis 3 und 50 sowie des Artikels V und des Artikels VI Abs. 2 bis 8 der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich der §§ 27, 45, 46 Abs. 4 und 49 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich der §§ 47 und 48 der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des Artikels II der Bundeskanzler und sämtliche Bundesminister und
6. hinsichtlich der Artikel III und IV der Bundeskanzler.